

16. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (0222) 42 45 46, Fax (0222) 43 11 56

Medieninhaber (Verleger): Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 1080 Wien, Bennogasse 23, Tel. 42 14 17, Fax 42 65 25-81

Leitender Redakteur: Dr. Harald Krammer, Senatspräsident des OLG Wien

Fachredakteur: Leopold Wetzl

Anzeigenannahme: Tel. (0222) 42 65 24

Anzeigenkontakt: Ernst Schwarcz

Hersteller: Josef Neuf Gesellschaft m.b.H., Druck und Verlag, 2301 Groß-Enzersdorf, Rosengasse 21, Tel. 02249/29 13

Jahresbezugspreis: S 200,—

Einzelpreis: S 53,—

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzeigentarif: Nr. 8, gültig ab 1. Jänner 1989

Bankverbindungen: Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien, Kontonummer 611.028.705

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muß.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

Inhalt

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant Baukostenkontrolle und Analyse	2
HR Dr. Gottfried Götsch und StB. Alfred Konzett Begutachtung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit im Insolvenz- und Strafverfahren	7
HR Ing. Heribert Bürger Feststellung der Entstehungs-(Anstreif-)richtung von Spuren an KFZ	14
Prim. OMR Dr. Gerhard Rothbauer Aus dem Alltag des beeideten medizinischen Sachverständigen	17
Prof. Walter Mican Ein Sachverständiger für Juwelen und Pretiosen muß Gemmologe sein!	20
Veränderungen im österreichischen Normenwerk	21
Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von Dr. Harald Krammer)	23
Seminare	31
Personelles	34
Literatur	35

Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant

Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen

Baukostenkontrolle und Analyse

Sachverständige haben bei der Gutachtenerstellung im Bauwesen oftmals mit der Frage und Problematik der Kostenschätzung, Kostenverfolgung, kurzum mit dem Thema der Baukostenkontrolle und Analyse zu tun und über diese Materie zu urteilen.

Der Verfasser dieses Beitrages hat im Rahmen des internationalen Fachseminars für Sachverständige im Jänner d. J. in Gastein über diese Thematik ein ausführliches Referat gehalten und möchte in der Folge in der Kürze eines redaktionellen Beitrages – soweit dies möglich ist – dieses Thema behandeln.

Risiken

Jede Bauaktivität enthält ein relativ hohes Ausmaß an Risiko.

Die wichtigsten Risiken sind:

- Die Bonität des Objekttrichters.
- Die Marktchancen des Objektes.
- Die Marktentwicklung.
- Die vorgabemäßige Realisierung des Objektes.
- Der Liquidationsfall.

Die Bonität des Projekttrichters sollte hier nicht Gegenstand dieses Beitrages sein.

Das Risiko der Marktentwicklung ist von entscheidender Bedeutung für das Gelingen eines Projektes, soll aber hier ebenfalls nicht erörtert werden. Beispielhaft sei hier nur angeführt, daß sich die Voraussetzungen für ein Projekt gänzlich während der Errichtungszeit ändern können, wenn beispielsweise ein Preisverfall eintritt (wie derzeit bei Büroflächen).

Ebenso wichtig ist das Risiko der Marktchancen eines Objektes. Es werden jedem Vorhaben spezifische Marktchancen zugeordnet, welche jedoch nur unter ganz bestimmten Bedingungen realisierbar sind. Die Einhaltung dieser kalkulierten Bedingungen stellt somit ein, je nach der Art des zu errichtenden Objektes, einen ganz entscheidenden Risikofaktor dar.

Zwei wesentliche Objektgruppen werden jeweils zu unterscheiden sein:

- Objekte, die an sich schon unmittelbar verwertet werden, wie z. B. Wohnbauprojekte und dgl.
- Objekte, die erst durch eine unmittelbare oder mittelbare Verwertung auf den Markt gelangen, nämlich solche, die für die Herstellung oder Offerierung eines Produktes oder einer Leistung errichtet werden, wie z. B. Produktionsanlagen, Hotels und dgl.

In diesem Zusammenhang ist wesentlich, wie groß der Grad der Flexibilität der Nutzung dieser Objekte ist.

Der Einhaltung der Kalkulationsbedingungen ist somit besonders in der Realisierungsphase größtes Augenmerk zu widmen. Insbesondere bei preisempfindlichen Produkten kann auch

eine nur geringfügige Preiserhöhung oder Qualitätsminderung die Absatzchancen des Produktes entscheidend vermindern, wenn nicht sogar auf Null reduzieren.

Die Risiken eines Objektes

Die Risiken eines Objektes werden stets nach unterschiedlichen Gesichtspunkten zu ordnen sein:

- Allgemeine Wagnisse, wie z. B. Grundkonzeptionsfehler, ortsbedingte Hemmnisse, falsche Finanzierungsvorschläge und dgl.
- Ausschreibungs- und Vergabewagnisse aus z. B. ungenügenden Voruntersuchungen, Planungsfehlern und dgl.
- Wagnisse aus Auftragserteilung Fertigung und Abnahme, wie z. B. Unternehmerwahl, Finanzierungswagnis, Planungsprüfung, Planungsfehler, Bauüberwachung, Konjunktur, Witterungswagnis, Qualitätsmängel, Gewährleistungsmängel, Rechtsstreitigkeiten und dgl.

Interessenssphären der Baubeteiligten

Wichtig für die Beurteilung der Risiken ist auch, daß den Baubeteiligten bewußt ist, daß die Interessenssphären der Baubeteiligten teilweise sehr unterschiedlich sind und sich in den meisten Fällen – bei genauerer Betrachtungsweise – nicht decken.

Notwendigkeit des wirtschaftlichen Bauens

Die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Bauens wird bedauerlicherweise nur allzuoft von verschiedenen Baubeteiligten unterschätzt. Eine entsprechende optimierte Vorplanung und Ausführungsplanung ist daher von größter Bedeutung.

Der Sinn und Zweck einer Projektplanung ist nur dann gegeben, wenn die Ökonomie, die Funktionalität und die Baukultur in einem ausgewogenen Verhältnis gegeben sind.

Ein richtiger Zusammenhang zwischen Funktionalität und Ökonomie einerseits und Ökonomie und Baukultur andererseits, wie auch Baukultur und Funktionalität erfolgt nur dann, wenn die Zielerreichung unter Einhaltung dieser Projektparameter gegeben sind.

Preisgünstigkeit allein ist keinesfalls ausreichend für die Erreichung des Projektzieles.

Zur Erreichung dieser Planungs- und Realisierungsziele ist es erforderlich, von Beginn an in der Formulierung der Bauidee über die Planung hinaus bis zur Baurealisierung hin ein geeignetes projektsadäquates Controlling und eine Projektsteuerung durchzuführen.

Ein wesentlicher Anteil dieses Controllings und der Projektsteuerung wird das Kostencontrolling und die Kostensteuerung sein. Diese Leistungen können in der Regel intern oder extern erbracht werden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist jedenfalls die Unabhängigkeit des Kostencontrollers und sein möglichst hoher Informationsstand durch alle Projektbeteiligten.

Kostencontrolling und Abwicklungsform

Für die Risikoverlagerung bzw. für die Risikobegrenzung der jeweiligen Baubeteiligten stellt die Auswahl der Abwicklungsform eine wesentliche Voraussetzung dar.

In der Vergangenheit haben sich zahlreiche Objektentwicklungsformen herausgebildet, welche auf die Risikozuordnung zu den einzelnen Baubeteiligten einen gravierenden Einfluß haben.

Die sorgfältigste Auswahl der für ein Vorhaben passenden Abwicklungsform ist deshalb von sehr großer Bedeutung, weil im Grunde genommen jedes Objekt eine Neuentwicklung darstellt, d. h. gleichsam ein Prototyp ist.

In der Industrie wäre es undenkbar, von jedem Produkt nur eine Nullserie aufzulegen. Jede dieser Abwicklungsformen hat jedoch Vor- und Nachteile, welche jedoch auch von Objekt zu Objekt unterschiedlich sein können.

Die jeweiligen Vor- und Nachteile sind allerdings für die Objektbeteiligten nicht gleichwertig, sie können bis zur Gegensätzlichkeit reichen.

Oftmals werden die vorgegebenen Ziele erst durch ein funktionierendes Controlling innerhalb eines gestalteten Gesamtsystems erreichbar sein, wobei davon ausgegangen werden muß, daß die gewählte Form der Objektentwicklung meist für das gute Gelingen eines Objektes entscheidend ist.

Von besonderer Bedeutung dabei ist die Erkenntnis, daß ein konsequentes Kostencontrolling nicht zu Lasten eines oder mehrerer Baubeteiligter gehen muß, sondern daß ganz im Gegenteil die in die Controllingfunktion gesetzten Gesamtziele gleichzeitig möglichst innerbetriebliche Einzelziele der Baubeteiligten darstellen. Das Zusammenwirken der Objektbeteiligten kann nur dann funktionieren, wenn bestimmte klare Regeln als verbindlich erklärt werden.

Werden diese Regeln von bestimmten Objektbeteiligten nicht eingehalten, so muß dieses nicht systemkonforme Verhalten, das negative Auswirkungen auf das komplexe Gesamtsystem hat, rechtzeitig mit entsprechenden Maßnahmen justiert werden.

Kostenplanung und Kontrolle

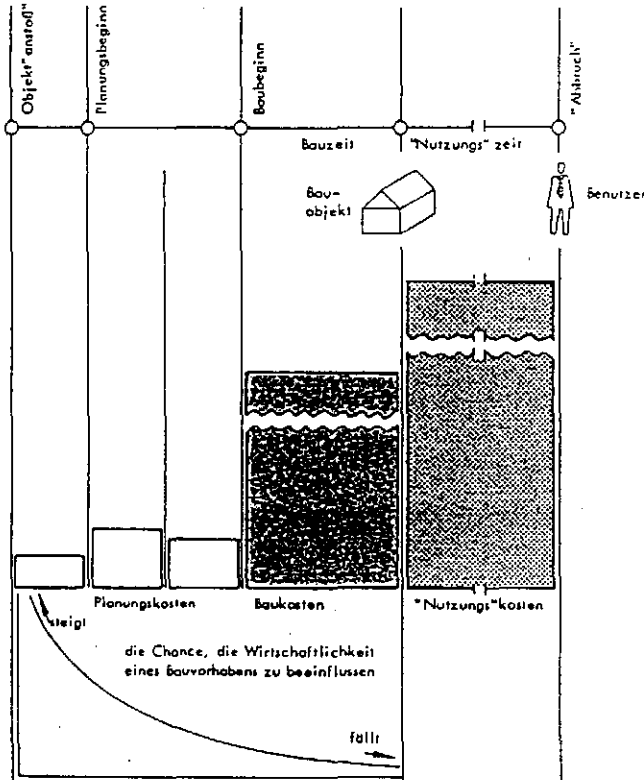
Im Vergleich zur stationären Industrie, bei der ein erheblicher Aufwand bei der Projektierung und Ausführung für einen industriellen Fertigungsprozeß festzustellen ist, muß der Planungsaufwand bei der Projektierung und Ausführung von Bauprojekten als zu gering bezeichnet werden.

Ein höherer Planungsgrad und -aufwand würde das Risiko, unzuweckmäßig zu investieren, stark vermindern und zu einem reibungslosen Ablauf der Planungs-, Ausführungs- und Nutzungsphase beitragen. Die in den jeweiligen Phasen entstehenden Kosten für Gutachten, Rentabilitätsberechnungen, Planungen, Untersuchungen und Prüfungen sind umgekehrt proportional zu den Objektkosten und späteren Nutzungskosten.

*Ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen
die Präsidien des Hauptverbandes der
allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen
und der Landesverbände*

**DIE REDAKTION UND ANZEIGENVERWALTUNG
DER FACHZEITSCHRIFT „DER SACHVERSTÄNDIGE“
SCHLIESST SICH DIESEN WÜNSCHEN AUFRICHTIG AN**

Die Kostenblöcke in der Planungs-, Bau- und Nutzungsphase und die Chance, diese zu verbessern (entnommen aus PFARR – „Kostenbewußtes Planen“)



Controlling und Qualität

Im Gegensatz zur industriellen Fertigung ist die Einhaltung und Überwachung von Qualitätsnormen bei Bauvorhaben ungleich komplizierter.

Es fehlt bei den meisten Abwicklungsformen ein Gesamtverantwortlicher für die Qualität des Bauwerkes.

Ein frühzeitig eingesetztes Controlling kann hierfür, insbesondere in der Phase der Vertragsgestaltung, Lösungsmodelle aufzeigen.

Kostencontrolling und Kostenunsicherheit

Das Objektfinanzierungsgeschäft ist von einem hohen Ausmaß an Kostenunsicherheit geprägt. Das Ausmaß der Kostenunsicherheit sinkt mit einer ordnungsgemäßen Projektabwicklung mit zunehmendem Fertigstellungsgrad (siehe nachfolgende Graphik).

Ebenso sinkt jedoch mit zunehmendem Fertigstellungsgrad das Ausmaß der Kostenbeeinflussungsmöglichkeit. Diese beiden Maximen sind für die Risikobeurteilung der Kostenunsicherheit von entscheidender Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit Fremdfinanzierungen. Bei einem zunehmenden Fertigstellungsgrad besteht in der Regel kaum noch eine Möglichkeit, sich aus einem Projekt zurückzuziehen. Der Zwang zur Ausfinanzierung ist zumeist aus vielerlei Gründen sehr groß.

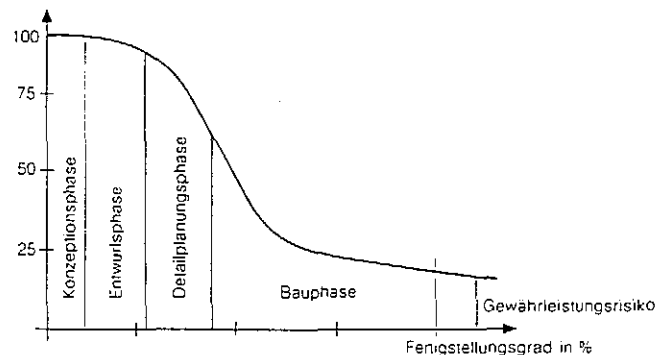
Nicht zuletzt beträgt der Verkehrswert eines teilfertigen Objektes nur einen Bruchteil der investierten Mittel. Der Ertragswert ist meist Null oder sogar negativ, da die Abbruchkosten zu berücksichtigen

wären. Der verlorene Aufwand kann sich in Extremfällen der 100%-Grenze nähern oder sogar darüber liegen, wenn z. B. die Verpflichtung besteht, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Der Zwang, das Ausmaß der Kostenunsicherheit zu minimieren, ist daher für die fremdfinanzierende Stelle nahezu ebenso wichtig wie für den Objekttrichter. Ein Großteil der Kostenüberschreitungen ist jedoch durch Handlungen bzw. Unterlassungen begründet, die lange vor jenem Zeitpunkt gesetzt werden, zu dem die Kostenüberschreitung allgemein erkannt wird.

Zum allgemeinen Erkennungszeitpunkt sind die Folgen in vielen Fällen schon unabänderlich. Besonders diese Feststellung sowie die Feststellung, wann die Beteiligten die Kostenveränderungen erkennen hätten müssen, wird für den Sachverständigen eine wichtige Aufgabe darstellen.

Risikominderung als Funktion des Fertigstellungsgrades



Werden jedoch die Kalkulationsgrundlagen aus Sicherheitsdenken mit so vielen Reserven und Sicherheitszuschlägen belastet, daß das Kalkulations- bzw. Kostenunsicherheitsrisiko sich Null nähert, wird das Objekt bzw. Produkt unwirtschaftlich und nicht verwertbar sein.

Ein geeignetes Instrumentarium hierfür bietet, nach Meinung des Autors, das Kostencontrolling, welches vom Beitragsverfasser entwickelt wurde.

Allgemeine Überlegungen zum Wesen und Begriff der Planung

Sieht man den Plan als eine Vorwegnahme oder als Entwurf für eine Ordnung bzw. Handlung an, so sollte sich die Planung auf drei Dinge beziehen:

- Die Bestimmung und Abstimmung der zu verfolgenden Ziele.
- Die Ausgestaltung eines Struktursystems.
- Die Steuerung der in diesem System ablaufenden Prozesse.

Die Planung hat dabei verschiedene, sich nicht selten widersprechende Aufgaben zu übernehmen, und zwar eine

- ordnende Aufgabe, d. h. Koordination, Anpassung und Abstimmung,
- optimisierende Aufgabe, d. h. es soll die beste Lösung angestrebt werden, optimale Standortwahl, optimale Kapazitätsauslastung,
- schöpferische Arbeit, d. h. es sollen neue Ideen entwickelt werden.

Planung kann daher kurz zusammengefaßt werden:

1. Planung ist Bildung von Zukunftsvorstellungen.
2. Planung als Schaffung von Alternativen und Lösungsvorschlägen, zwischen denen die Entscheidung zu treffen ist.
3. Planung als System von Entscheidungen.

Zu jedem Plan gehört eine ständige Kontrolle!

Voraussetzungen für ein funktionierendes Controlling

Ein erfolgreiches Baukostencontrollingsystem hängt insbesondere vom Verständnis der obersten Führungsspitze für das Controlling und für die gesamte Unternehmens- und Projektorganisation ab.

Die wichtigsten Voraussetzungen umfassen:

- ziel- und ergebnisorientierte Ausrichtung bei allen Maßnahmen und Entscheidungen?
- Aufbau und Verfeinerung eines integrierten Projektmanagementsystems;
- optimale Eingliederung des Controlling zur wirkungsvollen Unterstützung der Unternehmensleitung;
- Aufgabenbeschreibung und Aufzeigung aller funktionsüberschneidenden Übergänge;
- professionelle Gestaltung der komplexen Informationsdefinition, der Informationsgewinnung und Aufbereitung;
- Einbindung des Controlling in den Ablauf;
- frühzeitige sachliche und zeitliche Verbindung zwischen einzelnen Entscheidungsschritten.

Baukostenplanung und Analyse

Der Verfasser hat in den letzten Jahren ein Baukostenplanungssystem entwickelt, welches alle Voraussetzungen der vorgenannten Kriterien erfüllt. In der Folge soll abschließend ein kurzer Überblick über dieses System gegeben werden.

Dieses Baukostenplanungssystem (BKPS) sieht fünf Baukostenplanungsschritte vor.

1. Kostenrahmen

Das heißt, zum Zeitpunkt der ersten Studien für ein Projekt wird die Festlegung eines jeweils gegliederten Kostenrahmens als ausreichend anzusehen sein, wobei diesfalls die Vorgaben des Bauherrn die wesentlichste Voraussetzung sein wird.

2. Kostenschätzung

Das heißt, in der Vorentwurfsphase wird bereits eine Kostenschätzung, gegliedert nach dem Gliederungssystem des nachfolgend gezeigten Baukostenplanungssystems zu erfolgen haben.

3. Kostenberechnung und Analyse

Das heißt, in der Entwurfsphase wird gemäß dem Baukostenplanungssystem bereits eine nach den jeweiligen Leitpositionen, basierend auf den Elementen, erstellte Kostenberechnung erfolgen.

4. Kostenverfolgung und laufende Analyse

Das heißt, nach dem Baubeschluß, während der Ausführung des Projektes, werden, aufbauend auf der Kostenberechnung, in jedem Quartal Kostenverfolgebereiche erstellt, die einerseits einen laufenden Soll-Ist-Vergleich darstellen

und andererseits eine Grundlage für die Abrechnung ermöglichen.

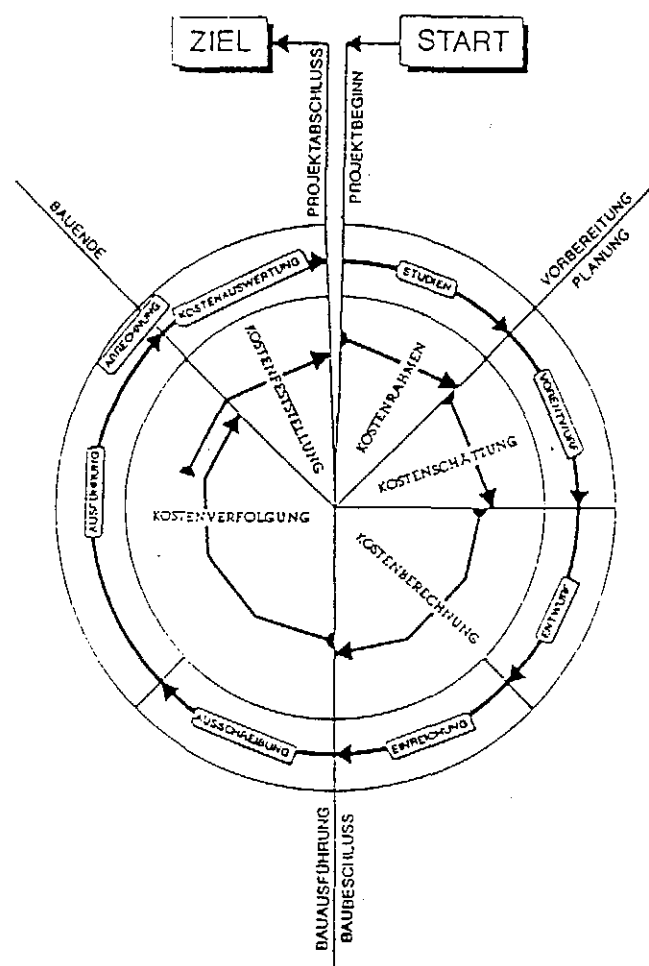
5. Kostenfeststellung

Das heißt, nach dem Bauende wird auf der Basis der Kostenverfolgungsergebnisse eine Kostenfeststellung durchzuführen sein.

6. Rückkoppelung

Das heißt, in dieser Phase wird der Kostensteuerer bzw. Controller die festgestellten Daten aufbereiten und in seiner Datenbank zur Verwendung für weitere Projekte übernehmen und laufend pflegen.

Ablaufschema der Baukostenplanung und Baukostenverfolgung



Zur Übersichtlichkeit und besseren Aufbereitungsmöglichkeit der jeweiligen Kosten werden alle Kosten in Kostenbereiche gegliedert.

Wie aus nachfolgender Graphik ersichtlich ist, bestehen die Gebäudekosten aus drei Kostenbereichen, und die Herstellungskosten jeweils aus fünf Kostenbereichen.

Begutachtung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit im Insolvenz- und Strafverfahren

Vorbemerkung

Es waren Anregungen aus der Kollegenschaft, die den Landesverband Tirol und Vorarlberg der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs bewogen, einen Arbeitskreis zum Thema „Insolvenzgutachten“ einzurichten, und die beiden Verfasser zu veranlassen, die nachstehenden Ausführungen zu erarbeiten. Diese sollen nicht den Umfang der vorhandenen Fachliteratur vergrößern, sondern einen rein praxisbezogenen Arbeitsbehelf für jene Kollegen bilden, die sich in die Materie einarbeiten wollen.

Einleitung

Schon der Gutachtensauftrag des Gerichtes bzw. des Masseverwalters stellt an den Sachverständigen grundsätzlich unterschiedliche Anforderungen, je nachdem ob das Gutachten in einem Straf-, Insolvenz- oder Anfechtungsverfahren zu erstatten ist. So ist vorweg festzuhalten, daß die Überschuldung im Strafrecht keinen eigenen Tatbestand, wohl aber eine sehr häufige Ursache einer nachfolgenden Zahlungsunfähigkeit bildet. Im Bereich des Insolvenz- und Anfechtungsrechtes kommt es in der Regel darauf an, festzustellen, ob und wann die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eintrat, ob und spätestens wann der Gemeinschuldner bzw. Anfechtungsgegner von der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wußte oder wissen mußte. Im Strafverfahren werden Befund und Gutachten auch zu den Ursachen der Zahlungsunfähigkeit gefordert.

Zur Ausleuchtung des rechtlichen Umfeldes erscheint es empfehlenswert, sind anhand eines Kommentars insbesondere in folgende Tatbestände einzulesen:

- a) Strafrechtliche:
 - Betrügerische Krida § 156 StGB
 - Fahrlässige Krida § 159 StGB
 - Begünstigung eines Gläubigers § 158 StGB
- b) Konkurs-, ausgleichs- und anfechtungsrechtliche:
 - Eröffnung des Vorverfahrens § 79 AO
 - Aufhebung des Vorverfahrens § 88 AO
 - Antrag auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens §§ 1, 2 AO
 - Aufrechnung nach § 19 KO
 - Anfechtung wegen Gläubigerbegünstigung nach § 30 oder wegen Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit nach § 31 KO (Anfechtungen außerhalb des Konkurses wegen Benachteiligungsabsicht oder Vermögensverschleuderung nach § 2 AnfO)
 - Zahlungsunfähigkeit § 66 KO
 - Überschuldung § 67 KO

Die nachstehenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Begriffe und die Ermittlungsprobleme bei den Tatbeständen der Überschuldung und der Zahlungsunfähigkeit.

Beide Begriffe sind Rechtsbegriffe, so daß nicht der Sachverständige, sondern das Gericht im Wege eines juristischen Schlusses die Aussage trifft, ob im zu entscheidenden Fall Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt (OGH 29. 11. 1983, 7 Ob 744/83 RdW 1984, 141 in bezug auf die ZU). Der Sachverständige sollte daher die Formulierung seiner zusammenfassenden Stellungnahme auf die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten und zu Definitionen verdichteten Kriterien stützen, auf die noch eingegangen wird.

Die Schwierigkeiten des Buchsachverständigen beginnen im günstigsten Fall meist damit, daß ihm eine Menge ungeordneter, noch nicht gebuchter Belege zu einer rückständigen Buchhaltung vorgelegt werden. Sehr häufig sind jedoch Belege und Aufzeichnungen derart unvollständig, daß die mangelnde Aussagekraft der Unterlagen entweder nur mit viel Aufwand und Kosten oder überhaupt nicht ergänzt werden kann. Für eine kostenintensive Ergänzung und Aufarbeitung des Buchungssstoffes sollte der Sachverständige die Genehmigung des Gerichtes einholen.

Überschuldungsprüfung

Die Überschuldung stellt nach § 67 KO und § 1 AO einen Konkurs- bzw. Ausgleichsgrund bei juristischen Personen, Verlassenschaften und solchen Handelsgesellschaften dar, bei denen keine natürliche Person persönlich haftender Gesellschafter ist (z. B. Ges. m. b. H. & Co. KG). Für den Begriff der Überschuldung fehlt eine Legaldefinition. Der OGH hat aber im Wege der rechtsprechung, die der Entwicklung der Erkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre folgte, den Begriffsinhalt des Tatbestandes definiert. Dabei handelt es hauptsächlich um folgende Entscheidungen:

OGH 13. 6. 78, 5 Ob 506-511/78:

§§ 25, 85 GesmbHG, 68 KO, GesRZ 1979, 36

Kernsatz: Überschuldung liegt vor, wenn die im Notfall für die Gläubiger der Gesellschaft zur Verfügung stehende Substanz die vollständige Befriedigung der Ansprüche nicht sicherstellt.

OGH 10. 2. 1981, 2 Ob 169/80:

§§ 25, 85 GmbHG, 68 f KO, GesRZ 1981, 183

Eine GesmbH ist überschuldet, wenn ihr Aktivvermögen unter Berücksichtigung etwaiger stiller Reserven und ihrer voraussichtlichen Verwertungsmöglichkeiten nicht mehr die echten Verbindlichkeiten (also ausgenommen Stammkapital und Rücklagen) deckt.

Bei der Bewertung des Firmenvermögens spielt auch der eingeräumte Kredit eine Rolle, sodaß es ohne weiteres möglich ist, daß der Firmenwert nach der Kreditsperre durch die Hausbank sank und erst danach die Überschuldung eintrat.

OGH 10. 5. 1984, 7 Ob 565/84:

§§ 25, 85 GmbH, GesRZ 1984, 218

Grundsätzlich ist eine Gesellschaft überschuldet, wenn das Aktivvermögen unter Berücksichtigung etwaiger stiller Reserven und ihrer voraussichtlichen Verwertungsmöglichkeit nicht mehr die echten Verbindlichkeiten deckt.

Allerdings wird man eine Überschuldung dann nicht annehmen können, wenn zwar die bilanzierten Werte selbst unter Offenlegung der stillen Reserven eine „rechnerische“ Unterbilanz ergeben, aber diese Unterbilanz durch den Ertragswert, also durch eine geschätzte zukünftige positive Entwicklung, ausgeglichen werden kann (s. Doralt, GesRZ 1982, 93).

OGH 3. 12. 1986, 1 Ob 655/86:

§§ 27, 31 i. V. m. 67 (69) KO, OEJZ, EvBl. 1987/104, RdW 1987, 126

Eine rechnerische Überschuldung (Überwiegen der Passiva über die Aktiva bei Zugrundelegung von Liquidationswerten) erfüllt den Überschuldungstatbestand i. S. d. § 67 KO nur in Verbindung mit einer negativen Fortbestehungsprognose. Eine sich unter Verwendung von Liquidationswerten ergebende rechnerische Überschuldung ermöglicht noch keine Aussage darüber, ob eine Kapitalgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht im Rahmen ihrer laufenden Betriebstätigkeit nachkommen wird können. Die Überschuldungsprüfung ist daher durch eine Fortbestehungsprognose zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplanes sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der zukünftigen Zahlungsunfähigkeit und damit der Liquidation der Gesellschaft zu prüfen ist. Die Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen sind in diese Überlegungen einzubeziehen.

Als Leitsatz läßt sich nach Mohr¹⁾ sohin zusammenfassen, daß eine insolvenzrechtlich bedeutsame Überschuldung dann vorliegt, wenn die Fortbestehungsprognose ungünstig, d. h. die Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlich und das – nicht nach Fortführungs-, sondern nach Liquidationswerten zu bewertende – Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsfall nicht hinreicht.

Das zuletzt zitierte Erkenntnis war Anlaß zu mehreren Abhandlungen, von denen u. a.

- Peter Doralt/Christian Nowotny: Abschied von der Überschuldung?, RdW 1987 146;
- Burger Anton: Entwicklungslinien der Rechtsprechung zum Überschuldungstatbestand, WBl 1988 144;
- Burger Anton: Bewertungsprobleme bei der Überschuldungsprüfung, JfB 3/1988 119, und
- Seicht Gerhard: Der Inhalt der Begriffe Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung, GesRZ 1990 179 und 1991 10,

als Lektüre empfohlen werden.

In den Abhandlungen kommen unterschiedliche Auffassungen zur Reihenfolge der Prüfungsschritte zum Ausdruck: Über-

schuldungsstatus vor Fortbestehungsprognose oder umgekehrt! Diese Diskussion bezieht sich auf ein Stadium der Gesellschaft, in welchem es noch Aufgabe des Geschäftsführers (des Vorstandes) ist, über eine Fortführung der Geschäfte oder die Anmeldung des Konkurses oder Ausgleichs zu entscheiden. In der Phase, in der ein Sachverständiger vom Gericht zugezogen wird und die Überschuldungsprüfung ex post zu erfolgen hat, wird u. E. die Stellungnahme zu den Chancen des Fortbestehens nur mehr die notwendige Folgeuntersuchung zum Überschuldungsstatus sein.

Sowohl für den Überschuldungsstatus als auch für die Fortbestandsprognose sind in der Regel Jahresabschlüsse oder Zwischenbilanzen, die entsprechend aufzubereiten sind, die Basis. Aufgabe beider Prüfungsschritte ist es, das Gesellschaftsvermögen oder den Nachlaß als Schuldendeckungspotential darzustellen:

Beim Status als Erlös aus der Veräußerung der Vermögensgegenstände im Rahmen der Liquidation, bei der Fortbestandsprognose als künftige Überschüsse, die aus der weiteren Nutzung des Vermögens erwirtschaftet werden können.

Dementsprechend sind die Vermögensgegenstände im Status mit Liquidationswerten anzusetzen, in der Fortbestandsprognose aber mit Fortführungswerten (besser Erlösen) in die Kapitalisierung der zu erwartenden künftigen Einzahlungs-Auszahlungsüberschüsse einzubeziehen.

Aus den Jahresabschlüssen nicht ersichtliche immaterielle Wirtschaftsgüter können, soweit sie selbständig verkehrsfähig sind und bei ihrer Veräußerung einen Beitrag zur Schuldendeckung leisten, im Status angesetzt werden. Mehr Arbeit verursacht meist die Erfassung nicht oder nicht vollständig bilanzierter Schulden, wozu insbesondere Pensionsansparungen, Bürgschaften und Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften zählen.

Zunächst sind folgende Standardfragen zu stellen:

- a) Haben die einzelnen Vermögensgegenstände eruerbare Marktpreise?
- b) Liegen Schätzungsgutachten vor?
- c) Wie verhält es sich mit den Schrottwerten?
- d) Wie hoch sind die Demontagekosten?

Dann wird sich der Sachverständige bei der Ermittlung des Liquidationswertes auch mit dessen Abhängigkeit von der Dauer des Liquidationszeitraumes und dem Einzelveräußerungsgrad (stückweise oder en bloc) befassen.

Die Fortbestandsprognose soll darüber Auskunft geben, ob die Gesellschaft mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit zahlungsunfähig werden wird, d. h. ob sie mangels bereiter Zahlungsmittel nicht mehr imstande sein wird, ihre fälligen Schulden in angemessener Frist zu bezahlen.²⁾ Dazu ist nach der oben zitierten Entscheidung (OGH 3. 12. 1986 1 Ob 655)

eine Analyse der Verlustursachen durchzuführen, ein Finanzierungsplan aufzustellen und eine Analyse der Zukunftsaussichten sowie eine Beurteilung der Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen

vorzunehmen.

Der Formelapparat zur Ermittlung der benötigten Kennziffern und die Raster für den Aufbau eines Finanzierungsplanes können ebenso wie die Abzinsungsfaktoren jedem Bilanz- und Betriebsanalysehandbuch entnommen werden, sodaß weitere Ausführungen dazu entbehrlich sind. Es empfiehlt sich aber, neben den Kennziffernanalysen eine Ermittlung der Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen im Wege einer Faktorenanalyse vorzunehmen.

Als Prognosezeitraum wird eine Frist von drei Jahren am besten der Überlegung gerecht, daß die Vorschau das Greifen geplanter Sanierungsmaßnahmen darstellen soll, ohne daß aber die Extrapolation des derzeitigen Kenntnisstandes sich von einem brauchbaren Wahrscheinlichkeitsgrad zu weit entfernt. Im übrigen wird der Zeithorizont von drei Jahren auch mit dem Hinweis auf die Phase 1 der Ertragswertermittlung von Unternehmen nach dem 3-Phasen-Modell³⁾, auf steuerlich absetzbare Anlaufverluste (§ 18 Abs. 7 EStG 1988⁴⁾ und auf den Liquidationszeitraum nach § 19 Abs. 3 KStG 1988 begründet.

Die Zukunftsaussichten des Unternehmens werden zweckmäßigerweise bereits vor der Erstellung des Finanzierungsplanes zu beurteilen sein, weil sie in diesen einfließen.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, daß in der Praxis statt einer dem oben zitierten OGH-Judikat entsprechenden Prognose gelegentlich eine Unternehmensbewertung nach der Ertragsmethode vorgenommen wird. Dabei handelt es sich aber u. E. um ein in der Aussagekraft nachrangiges Surrogat, weil die Berechnung nicht aus dem periodenbezogenen Geldstrom erfolgt.⁵⁾ Auch als zusätzliches Prognoseinstrument eignet sich eine Unternehmensbewertung weniger als eine Diskriminanzanalyse, weil es sich bei dieser im Endergebnis um einen Vergleich mit den verdichteten Daten anderer zahlungsunfähig gewordener Unternehmen, also um eine Art äußeren Betriebsvergleich handelt.

Prüfung der Zahlungsunfähigkeit

Unter Hinweis auf die einleitenden Ausführungen wird wiederholt, daß die Subsumption des Zustandes einer natürlichen oder juristischen Person unter den unbestimmten Gesetzesbegriff „Zahlungsunfähigkeit“ dem Gericht vorbehalten bleibt.⁶⁾ Aufgabe des Sachverständigen ist es, aus der Buchhaltung und anderen Unterlagen den maßgebenden Sachverhalt festzustellen, aufzubereiten und sodann eine Aussage über die künftigen Zahlungsströme zu machen.⁷⁾ Dazu ist es notwendig, die durch die Rechtsprechung des OGH herausgearbeiteten und zu Kernsätzen verdichteten Entscheidungskriterien zu kennen:

Zu § 66 KO Zahlungsunfähigkeit ist gegeben, wenn der Schuldner mangels bereiter Zahlungsmittel fällige Schulden in angemessener Frist nicht zahlen kann.²⁾

Zu § 158 StGB Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner unter Berücksichtigung aller seiner Verhältnisse nicht imstande ist, alle fälligen Schulden bei redlicher Gebarung binnen angemessener Frist nach Fälligkeit vollkommen zu begleichen.⁸⁾

Weitere Ausführungen zum Tatbestand erscheinen entbehrlich, weil im konkreten Fall zumindest die bei den Anmerkungen²⁾ und⁸⁾ genannten Kommentare zu Rate zu ziehen sein werden.

Hat der Sachverständige sein Gutachten in einem der sehr seltenen Fälle abzugeben, in denen eine vom Schuldner erstellte Finanzplanung vorliegt, konzentrieren sich die Untersuchungen auf folgende Kriterien⁹⁾:

- a) Zeigt der Finanzplan das fehlende Zahlungsvermögen auf, bleibt i. d. R. nur mehr zu prüfen, ob der Schuldner rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Forderungen seiner Gläubiger traf, nichts beiseite schaffte und nicht einzelne Gläubiger begünstigte.
- b) Weist der Finanzplan den Zustand der Zahlungsbereitschaft aus, ist insbesondere aufzuklären, ob das Noch-Zahlen-Können auf progressive, revolvingende Kreditaufnahmen nach dem System „Loch zu – Loch auf“ zurückzuführen oder ob und inwieweit die Ex-ante-Beurteilung der Einnahmen-Ausgaben-Entwicklung unrealistisch war.

Liegt keine Finanzplanung des Schuldners vor, kommt es darauf an,

1. aus Buchführung und Jahresabschlüsse sowie
2. aus dem Verhalten des Schuldners gegenüber Kunden und Lieferanten, Banken, Arbeitnehmern und Abgaben- bzw. Beitragsgläubigern den Zustand des dauernden Zahlungsvermögens festzustellen.

Während sich die Beweise für das unter 2. umschriebene Verhalten bei dem jeweiligen Dritten beschaffen lassen, kann der Sachverständige in der Mehrzahl der Fälle schon von Glück reden, wenn ihm für seine Arbeit eine einigermaßen ordentlich und vor allem zeitnah geführte Buchhaltung zur Verfügung steht. Meistens liegen nämlich für die letzten zwei Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Jahresabschlüsse und entweder überhaupt keine oder nur bruchstückhafte Aufzeichnungen über die laufenden Geschäfte vor. In solchen Fällen wird zunächst festzuhalten sein, ab wann die Buchführung vernachlässigt wurde und ob eine zeitliche Koinzidenz mit Insolvenzanzeichen im Schuldnerverhalten gegenüber Dritten (siehe obige Z. 2) festgestellt werden kann.

Außerdem kann z. B. anhand von Buchungsvermerken oder Ausdrucken von Speichermedien untersucht werden, ob Geschäftsbücher – wie meist behauptet wird – gar nicht angelegt oder ob sie nachträglich beiseite geschafft oder vernichtet wurden (§ 159 Abs. 3 letzter Satz StGB). Auch das Vorbringen, die mittels EDVA ordnungsgemäß (laufend) geführte Buchhaltung sei erst kürzlich infolge eines Bedienungsfehlers „total abgestürzt“, kann bei reinen Speicherbuchführungen durch Untersuchung von Rhythmus und Umfang der Datensicherung und darüber hinaus durch Beiziehung eines mit der betreffenden Hardware vertrauten EDV-Sachverständigen in gewissem Rahmen nachgeprüft werden. Wenn es nicht gelingt, gespeicherte Daten lesbar zu machen und auszudrucken, bleibt nichts anderes übrig, als die Belege neu aufzubuchen.

Wie aus Jahresabschlüssen und Buchhaltung Erkenntnisse über das Zahlungsvermögen zu gewinnen sind, wird in einer umfangreichen Literatur insbesondere in Bilanz- und Betriebsanalysehandbüchern, behandelt. Zum Einlesen sind u. a. zu empfehlen:

Mandl/Berti: Betriebs- und Bilanzanalyse-Handbuch, Orac, 1981;

Begutachtung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit im Insolvenz- und Strafverfahren

Röhrenbacher/Fleischer: Von der Bilanz zur Kapitalflußrechnung, Ueberreuter, 1989, sowie

Bleier: Insolvenzfrüherkennung mittels praktischer Anwendung der Diskriminanzanalyse, Service, Fachverlag an der Wirtschaftsuniversität Wien, 2. Aufl. 1985.

Von den in der Begutachtungspraxis angewendeten Analyseverfahren sind zu nennen:

- die Praktikermethode,
- die reine Kennzahlenmethode und
- die Diskriminanzanalyse.

Allen drei Methoden ist gemeinsam, daß betriebsindividuelle Daten aufbereitet, als absolute Zahlen miteinander in Beziehung gesetzt, zu Kennziffern verdichtet und meist im Zeitreihenvergleich untersucht werden.

Die Praktikermethode hat neben der Erstellung eines nach Liquiditätsgraden horizontal gegliederten Stichtagsstatus die Erarbeitung eines Zahlungsplanes für die nächsten zwölf Monate zum Ziel, in dem die pro Monat (Periode) zu zahlenden Schulden einerseits sowie die vorhandenen und die hereinkommenden Zahlungsmittel andererseits ausgewiesen und einander gegenübergestellt werden. Diese Darstellung mit absoluten Zahlen genießt den großen Vorteil der Anschaulichkeit. Der Preis dafür liegt in einer gewissen Mehrarbeit im Detail wie z. B. in eingehenden Fakturanalysen und in der Ermittlung von Monatssummen. Als Illustration der Darstellung möge der nachstehende Status samt Zahlungsplan, der einem konkreten Gutachten entnommen und anonymisiert wurde, dienen:

Horizontaler Status zum 31. 12. (x-2) in S 1.000,-

	Buchwert	berichtigter Wert	binnen 1 Monat realisierbar bzw. fällig	binnen 2-3 Monaten realisierbar bzw. fällig	binnen 4-6 Monaten realisierbar bzw. fällig	nach 6 Monaten realisierbar bzw. fällig
Vermögen:						
Umstellungsaufwendungen	40	0*)				
Firmenwert	250	0*)				
bebautes Grundstück	7.500	4.500				4.500
Geschäftsausstattung	1.100	275			275	
Warenvorräte	3.060	3.000	1.250	1.750		
Forderungen aus 1. 1.	3.100	3.100	1.550	1.550		
Kassa, Bank	170	170	170			
BA	10	0*)				
	15.230	11.045	2.970	3.300	275	4.500
Schulden:						
Rückstellungen	121	121		01	40	
Bank bis 1 J.	3.800	3.800	800			3.000
Hypothekarkredit	3.265	3.265		212		3.053
Verbindlichkeiten 1. 1.	8.300	8.300	2.767	5.533		
sonstige	150	150	50	100		
	15.636	15.636	3.617	5.926	40	6.053
Über-/Unterdeckung	- 406	- 4.591	- 647	-2.626	+ 235	-1.553
Saldo bis 6 Monate					-3.038	
Saldo insgesamt:						-4.591

Begutachtung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit im Insolvenz- und Strafverfahren

Zahlungsplan für die Zeit: 1. 1. bis 31. 12. (x-1) in S 1.000,-

Monat:	I	II-III	IV-VI	VII-XII
Verfügbare Mittel:				
Kassa, Bank	170			
Forderungsbestand 1. 1.	1.550	1.550		
Warenbestand 10% Barverkäufe	191	191	76	
Warenbestand 90% Kreditverkäufe		1.515	2.121	
Umsätze aus Wareneinkäufen 10% Barverkäufe	56	305	546	959
Umsätze aus Wareneinkäufen 90% Kreditverkäufe		446	3.831	7.681
	1.967	4.007	6.574	8.640
Zahlungsverpflichtungen:				
Rückstellungen		81	40	
Bank bis 1 J.	800			
Hypothekarkredit (Annuität IX)		212		375
		82		
Verbindlichkeiten 1. 1.	2.767	5.533		
Verbindlichkeiten sonstige	50	100		
Verbindlichkeiten aus Wareneinkäufen			3.300	6.500
USt.		218	518	382
Gehälter und Beiträge	60	220	321	642
Spesen und Zinsen	107	214	321	642
Entnahmen	18	36	60	120
	3.802	6.696	4.560	8.661
Zahlungsmitteldifferenz:	-1.835	-2.689	2.014	- 21

Kennzahlen über betriebswirtschaftliche Zustände und Entwicklungen können absolute oder Verhältniszahlen sein. Die einzelne Kennzahl vermittelt entweder Detailsichten oder nur einen Überblick. Durch die sachlich-richtige Verknüpfung von Kennzahlen zu einem System kann ein geordneter Überblick über Zusammenhänge gewonnen werden.¹¹⁾ Kennzahlen, insbesondere in Form von Relativzahlen, haben aber auch einen gewissen Verschlüsselungseffekt, weswegen Kennzifferanalysen oft wenig anschaulich sind. Es ist daher in solchen Fällen verstärkt die Aufgabe des Sachverständigen, die aus Kennzahlen gewonnenen Einzeleinsichten sowie die Erkenntnisse über Zusammenhänge durch eine umfassende und klare Erläuterung und Interpretation verständlich und nachvollziehbar zu machen. Dies gelingt zunächst am wenigsten in jenen Gutachten, in denen allein aus unverknüpften Kennzahlen – die man mit Röhrenbacher/Fleischer¹⁰⁾ richtig als Kennzahlenhaufen qualifizieren kann – Schlüsse auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein des Zahlungsvermögens gezogen werden. Es ist auch eine gewisse Skepsis gegenüber jenen Gutachten berechtigt, die ausschließlich auf einem Cash-flow-Kennzahlensystem als Einzelinstrument und womöglich ohne Zeitreihenvergleich aufgebaut sind, weil es sich hier nur um eine Ausschnittsbetrachtung handelt.¹²⁾ Röhrenbacher, der eine Abhandlung über Liquiditätskennzahlensysteme geschrieben hat,¹³⁾ ist u. E. darin beizupflichten, daß nur die Kapitalflußrechnung ein Liquiditätskennzahlensystem mit hohem Erklärungswert darstellt, wenn sie über Transformationskennzahlen mit einem Rentabilitätskennzahlensystem verbunden wird.¹⁴⁾

Als umfassendes Formelwerk mit ausführlichen Literaturhinweisen empfiehlt sich die betriebswirtschaftliche Formelsammlung von Magnus Radke.¹⁵⁾

Bei der multivariaten Diskriminanzanalyse werden Kennzahlen des zu untersuchenden Unternehmens mit statistisch ermittelten Kennzahlen verglichen, durch die sich eine Menge von solventen Unternehmen von jenen der insolvent gewordenen unterscheiden. Die Insolvenzbeurteilung erfolgt also in einem äußeren Betriebsvergleich, bei dem betriebsindividuelle Daten an statistisch gewonnenen kritischen Werten gemessen werden. Im Modell von Günther Weinrich z. B. sind beim zu untersuchenden Unternehmen acht Kennzahlen zu errechnen und mit Hilfe eines aus der statistischen Untersuchung erarbeiteten Schemas mit Punkten zu bewerten. Hierauf erfolgt mittels der Punktesumme die Einordnung des Unternehmens in vier Insolvenzrisikoklassen. Bei der Z-Analyse nach Altman-Haldeman-Narayan und beim Diskriminanzsystem von Bleier werden dagegen die betriebsindividuellen Kennzahlen im Wege einer mathematischen Funktion zu einem einzigen Diskriminanzwert (Trennwert, score) zusammengefaßt und mit dem durch die statistische Erhebung gewonnenen kritischen Wert verglichen.

Die Diskriminanzanalyse wird vielfach zur Prognose der Unternehmensentwicklung insbesondere bei Kreditwürdigkeitsprüfungen im Kreditgeschäft der Banken eingesetzt.¹⁶⁾ Sie würde auch in Österreich in Prognose und Analyse eine erheblich größere Rolle als derzeit spielen können, wenn der auf Baetge zurückreichende Vorschlag Platzers,¹⁷⁾ eine ent-

Begutachtung von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit im Insolvenz- und Strafverfahren

sprechende Datenbank einzurichten, und zwar nach unserer Meinung am besten bei der Wirtschaftsuniversität Wien, realisiert worden wäre.

So wie die Gegenüberstellung von Schulden und Zahlungsmitteln nach Fristigkeiten ex ante zur Erstellung eines Finanzplanes und ex post im Rahmen der Praktikermethode zur Beurteilung des Eintrittes des dauernden Zahlungsunvermögens angewendet wird, kann auch die für die Insolvenzprognose entwickelte Diskriminanzanalyse auf zurückliegende Zeiträume zur Begutachtung des Überganges von der Solvenz zur Insolvenz eingesetzt werden. Dabei hat im Insolvenz- oder Strafverfahren die Analyse ex post den Vorteil, daß der Zeitpunkt des Zahlungszusammenbruches bekannt und die Treffgenauigkeit der Diskriminanzanalyse für das letzte Jahr vor der Insolvenz sehr hoch ist.¹⁸⁾

Zu allen drei Methoden ist festzustellen, daß es sich nach unserer Erfahrung bewährte, die durch eines der drei Analyseverfahren gewonnenen Erkenntnisse durch die zusätzliche Anwendung eines der anderen Verfahren zu überprüfen und zu stützen.

Am 31. Juli 1990 trat das Rechnungslegungsgesetz (BGBl. 1990/475) in Kraft und brachte erhebliche Änderungen in der Bewertung sowie in der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit sich, die i. d. R. größere Umstellungen im Aufbau des Rechnungswesen bedingen. Bei der Analyse von Daten des betrieblichen Rechnungswesens wird daher der Sachverständige insbesondere für die Zeitreihenvergleiche und bei den Parametern (besonders der Diskriminanzanalyse) Umrechnungen vornehmen müssen, damit die Vergleichbarkeit der Ansätze und Kennzahlen bzw. die Modellgerechtigkeit der Parameter gewährleistet bleibt.

Ein nicht nur vorübergehendes Zahlungsunvermögen schlägt sich nicht nur im betrieblichen Rechnungswesen nieder, sondern prägt auch das Verhältnis des Schuldners zu seinen Geschäftspartnern, Abgabengläubigern und Mitarbeitern in signifikanter Weise und kommt vorwiegend in folgenden Verhaltensweisen zum Ausdruck:

Im Bereich des Einkaufs

und der Vorleistungen: Aufsuchen neuer Lieferanten für die gleiche Ware (Leistung) ohne Abbau der Schulden bei den bisherigen Lieferanten; Häufung von Mahnungen, Klagen, Versäumungsurteilen und Exekutionen insbesondere wegen Zulieferungen und Vorleistungen, die nicht von Hauptlieferanten kommen;
Verweigerung der bisherigen (bzw. branchenüblichen) Liefer- und Zahlungsbedingungen durch Hauptlieferanten (z. B. gegen Wechsel und Eigentumsvorbehalt bzw. nur mehr gegen Barzahlung);
Verlust wichtiger Lieferanten.

Im Absatzbereich: Auffallende Zunahme der Kreditgeschäfte und unüblich hohe Preisnachlässe bei Voraus- oder Barzahlung;

branchenunüblicher Übergang zum Factoring;
Verlust guter Dauerkunden.

Gegenüber Banken und anderen Kreditgebern:

Rückstände an Kreditrückzahlungen; dauernde, nicht genehmigte Kreditüberziehungen, besondere Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Bank (z. B. Verpflichtung, alle Überweisungen von Kunden nur bei der kreditgebenden Bank eingehen zu lassen);
Sale-and-Lease-back-Konstruktionen.

Gegenüber Abgaben-

und Beitragsgläubigern: Steuererklärungsrückstand (wegen Bilanzierungsrückstand;
Rückstände an selbst zu bemessenden und abzuführenden Steuern und Beiträgen (USt., Lohnabgaben, Alko etc.).

Im Personalbereich:

Lohnkontierungen statt Lohnauszahlungen;
Personalwechsel in der Buchhaltung (Absetzungen).

Häufig versuchen Schuldner, als Entschuldigung für diese Verhaltensweisen Buchhaltungs- und Abschlußrückstände ins Treffen zu führen. Nicht nur vorgeschützte, sondern wirkliche Rückstände in Buchführung und Bilanzierung im Zusammenhang mit einzelnen der vorerwähnten Anzeichen sind aber u. E. als Hinweis dafür anzusehen, daß der Schuldner im „Dunkeln“ (weiter-)wirtschaften wollte.

In bezug auf die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit wird auf die Beschreibung typischer kridaträchtiger Handlungen bei Leukauf-Steininger¹⁹⁾ hingewiesen. Die Bedeutung dieses Prüfbereiches kommt u. a. in der Insolvenzstatistik 1991 (Quelle Gläubigerschutzverband von 1870) zum Ausdruck, wonach 73% der Insolvenzen auf innerbetriebliche Umsände bzw. persönliches Verschulden zurückzuführen waren.²⁰⁾ Sofern nicht durch den Gutachtensauftrag die Beweisthemen bereits vorgegeben wurden, oder sich besondere Verdachtsmomente schon bei der Analysierung des Zahlungsvermögens ergaben, wird sich der Sachverständige im Normalfall hauptsächlich mit den Fragen beschäftigen, ob der Unternehmer (Geschäftsführer)

- seine Führungsaufgabe wahrnahm,
- geeignete Mitarbeiter einstellte und sie in die Lage versetzte, ihre Aufgabe ordentlich zu erfüllen,
- bei Gründung, Ausweitung (Investitionen) und Fortführung des Unternehmens nur jenen Kredit – insbesondere von Lieferanten – in Anspruch nahm, von dem er bei sorgfältiger Erwägung überzeugt sein konnte, daß er ihn bei redlicher Gebarung rechtzeitig zurückzahlen werde können,
- sich insbesondere durch eine laufend geführte Buchhaltung **samt Kostenrechnung** den erforderlichen Einblick in das Betriebsgeschehen und den steten Überblick über Rentabilität und Vermögenslage als Grundlagen seiner Ent-

scheidungen verschaffte und sein Rechnungswesen als Instrumentarium einer begleitenden Ablaufkontrolle benutzte,

- den Beschaffungs- und Absatzmarkt beobachtete und
- sich im Verhältnis zu Gewinn und Vermögen keine überhöhten offenen und verdeckten Geld- und Sachentnahmen bzw. Geschäftsführerbezüge und andere Vorteile zugewendet hat.

Bei den vom Buchsachverständigen zu untersuchenden Umtrieben nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit handelt es sich vornehmlich um die

- bevorzugte Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, die dem Schuldner nahestehen (Verwandendarlehen), die für ihn Bürgschaften eingegangen sind oder Hypotheken übernommen haben (meist zugunsten von Kreditinstituten), von dem oder von denen er sich in Zukunft eine Anstellung als Arbeitnehmer erwartet;
- die Verschleuderung von Anlage- und Umlaufgütern an Nahestehende oder an einen Strohmann;
- die Beiseiteschaffung von Geld aus Schwarzverkäufen oder unter einem vorgeschobenen Titel.

Der Zweck dieser Maßnahmen liegt in der finanziellen Vorsorge des Schuldners für „die Zeit danach“.

Ausblick

Die um die Anschlußverfahren bereinigte Anzahl der Insolvenzen betrug im Jahr 1991 im Bundesgebiet 1.430 und im Bundesland Tirol 127.²¹⁾ Die Summe der Passiva der gesamten Insolvenzen schätzte der Alpenländische Kreditorenverband auf 15,01 Mrd. Schilling, wovon auf das Bundesland Tirol 1,56 Mrd. Schilling entfallen. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1992 erhöhten sich die Insolvenzpassiven österreichweit um 148% auf rd. 10 Mrd. Schilling; in Tirol stiegen sie auf 1,354 Mrd. Schilling.²³⁾

Diese Entwicklung läßt erwarten, daß sich mehr allgemein beeedete gerichtliche Buchsachverständige als bisher mit der umrissenen Materie befassen werden. Ihnen sind – wie schon einleitend erwähnt wurde – die vorstehenden Darlegungen gewidmet.

Literaturhinweise:

- ¹⁾ Mohr: Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung² (1990), § 67 E 7.
²⁾ Derselbe, a. a. O. § 66 E 5 u. 6.
³⁾ Zum 3-Phasen-Modell siehe u. a. Tichy G.: Unternehmensbewertung, Linde (1990), 64 u. 218.
⁴⁾ Seicht, G.: Der Inhalt der Begriffe „Zahlungsunfähigkeit“ und „Überschuldung“. In GesRZ 1991, 17.
⁵⁾ Vergl. Tichy, G.: Unternehmensbewertung, Linde (1990), 102.
⁶⁾ OGH 12. 6. 1935 JBl. 1935, 500; zitiert u. a. bei Mohr, a. a. O. 218 E 4.
⁷⁾ Vergl. Vodrazka, K.: Bedeutung und Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit (Zahlungsunfähigkeit) in Betriebswirtschaftslehre und Recht. In: Journal für Betriebswirtschaft (JfB) 1977, 78.
⁸⁾ Foregger-Serini: StGB (MKK)⁶, 406. Leukauf-Steininger: StGB Komm.³, Prugg, 1013.
⁹⁾ Ausführlicher: Vodrazka, a. a. O., 86.
¹⁰⁾ Röhrenbacher, H. – Fleischer W.: Von der Bilanz zur Kapitalflußrechnung, Ueberreuter (1989), 229 Anm. 80.
¹¹⁾ Dieselben, a. a. O., 229.
¹²⁾ Vergl. Juesten, W.: Cash-flow und Unternehmensbeurteilung⁴, E. Schmidt (1980), 101. Egger A. – Samer H.: Der Jahresabschluß nach dem Rechnungslegungsgesetz², Linde (1991), 387. Seicht G.: Cash-flow-Illusionen. In Seicht (Hrsg.): Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 1989, Orac (1989), 31 ff.
¹³⁾ Röhrenbacher, H.: Liquiditätskennzahlensysteme. In: Seicht (Hrsg.): Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 1989, 53 ff.

¹⁴⁾ Derselbe, a. a. O., 60 u. 78.

¹⁵⁾ Radke, Magnus: Große betriebswirtschaftliche Formelsammlung⁸, Verl. Moderne Industrie (1991).

¹⁶⁾ WfI: Schriftenreihe Rationalisieren Nr. 104, Kennzahlenhandbuch³, 18, Einschränkung Schwarzecker, Josef: Bilanzanalyse nach den neuen Rechnungslegungsbestimmungen, Ueberreuter (1990), 154.

¹⁷⁾ Platzer, W.: Jahresabschluß und Insolvenzgefahr, Orac (1982), 304.

¹⁸⁾ Baetge, J.: Früherkennung negativer Entwicklungen der zu prüfenden Unternehmungen mit Hilfe von Kennzahlen. In: Die Wirtschaftsprüfung 1980, 660.

¹⁹⁾ A. a. O., 1010 ff.

²⁰⁾ Jahrbuch 1991 der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, II, 310: 22% Kapitalarmut, 21% innerbetrieblicher Bereich, 21% außerbetrieblicher Bereich, 17% Fahrlässigkeit, 13% persönliches Verschulden, 6% sonstige Ursachen. Quelle: Kreditschutzverband 1870.

²¹⁾ Jahrbuch 1991 wie vor: 309.

²²⁾ Tiroler Handelskammer, Referat für Statistik und Dokumentation: Tirol-Broschüre 1991, 120.

²³⁾ Riedler, Michael: Fünf Ursachen für die Tiroler Pleitentilanz. In: Tiroler Tageszeitung, 17. 7. 1992/Nr. 164, 3. Kurier, 21. 8. 1992, 6.

Pro Fele (fele, felis – die Katze)

Köstlich, nur diese beiden Worte schrieb ein Anwalt seinem Gegner als Auftakt seiner ironisch-kritischen Klagebeantwortung. Fele, felis – die Katze. In deutscher Sprache wäre diese Floskel beleidigend. In Latein zollt man damit seinem Gegenüber die Anerkennung seiner humanistischen Bildung. „Ridendo dicere verum.“ Mit scherzenden Worten die Wahrheit zu sagen, gibt die Möglichkeit, kränkende Worte zu mildern oder zu verkleiden.

Einen Schriftsatz mit den Worten „Tolle, lege!“ („Nimm und lies!“) zu beenden, wäre einen Vorschlag wert. Diese Aufforderung sollte auch doppelsinnig verstanden werden. Der heilige Augustinus (354–430) wurde von einem Kind bekehrt, das ihm die Worte „Tolle, lege!“ zurief, um ihn zu bewegen, die Heilige Schrift zu studieren. Er beendete nach eingehendem Studium derselben seinen lockeren Lebenswandel und wurde tatsächlich von einem Saulus zu einem Paulus bekehrt. Nachzulesen in den „Confessiones“.

Wie wäre es mit einem eingestreuten „Facta loquuntur“ (Tatsachen reden). Mit feiner Klinge hieße dies, man muß nur aufs Äußere schauen, um zu wissen, welch Geisteskind jemand ist. Welche Pointe! (Fulmen in clausula – wörtlich: Blitz am Schluß.)

Wenn Sie Anhänger lateinischer Zitate sind, dann erwerben Sie das Büchlein „Latein für Angeber“ von Gerald Drews, Weltbildverlag. Tolle, lege! Decies repetita placebit. (Es wird auch noch gefallen, wenn es zehnmal wiederholt wird.) Im Vorwort richtet Drews einen Gruß an seinen Lateinlehrer. Er verzeiht ihm heute die „Fünf minus“ im Abiturzeugnis und ergänzt: „Errare humanum est“ – „Irren ist menschlich!“

Bei diesen Worten fühlt sich der Schreiber mit dem Autor Drews verbrüdet. Wir haben in der Schule den Satz „Mors certa, hora incerta“ nämlich nicht korrekt „Der Tod ist uns gewiß, aber nicht die Stunde“ übersetzt, sondern vielmehr zusammengestoppelt: mors certa – todsicher. Und das Verb „hora“ haben wir in seiner doppelten Bedeutung „Stunde“ und „Uhr“ so ausgelegt, daß es am Schluß hieß „Die Uhr geht todsicher falsch“.

Nichts für ungut – oder doch „pro fele“?

Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer

HR Ing. Heribert Bürger

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Feststellung der Entstehungs-(Anstreif-)richtung von Spuren an KFZ

Formspuren sind, weil meist zweifelsfrei zuordenbar, die günstigsten Spuren, die man bei Verkehrsunfällen finden kann. Bei Verkehrsunfällen ist auch die Frage nach der Entstehungsrichtung von Spuren oft von Bedeutung.

Die Spuren, die durch Verformungen von Metallteilen entstehen, lassen die Entstehungsrichtung durch aufgerissene Blechteile, verbogene Kanten, Zierleisten, Stoßstangenenden u. dgl. und ihre Form und deren Verlauf meist zweifelsfrei bestimmen (Abb. 1). Typisch für die Entstehungsrichtung ist auch der Umstand, daß Blechflächen, z. B. eine Türhaut von der beginnenden Anstoßstelle im Verlauf der Spur vor der nächsten Versteifung der Karosserie etwa der A-, B- oder C-Strebe oder einer Türkante am tiefsten eingedrückt wird, und bei einer längeren Spur dieses Spurenbild sich nun auf der nächsten Fläche wiederholt. Beim Übergang zwischen zwei Blechflächen wird meist auch die folgende Blechkante „auf- bzw. umgebogen“ (Abb. 2-4).

Anders ist es bei Lack- und Kunststoffspuren. Beide Materialien haben ein ähnliches Verhalten. Bei streifenden Kontakten entsteht Reibungswärme und sowohl moderne Lackierungen als auch Kunststoffe schmelzen bzw. erweichen dabei und werden faktisch auf den jeweiligen Spurenlägern aufgeschmolzen. Beim Beginn des Kontaktes ist die Spur schwach, sie nimmt im Spurenverlauf durch die zunehmende Reibungswärme zu und bei Verringerung der Reibung nimmt die Spur wieder ab. Da KFZ-Karosserien bei solchen Streifungen gewisse Nickbewegungen ausführen, kommt es auch dadurch zu Druckschwankungen, die sich nicht nur durch verschieden intensive Spurenausbildung, sondern auch durch Höhenschwankungen im Spurenverlauf abbilden. Unter dem Mikroskop kann man dann in der Regel den Spurenverlauf durch einen schuppigen Verlauf der Spur, ja bei Kunststoffen – wie Zierleisten oder Stoßstangen, im Fahrzeuginneren auch an Kunststoffhaltigen Stoffen, Gurtbändern usw. – direkt durch ausgezogene fadenartige Strukturen erkennen (Abb. 5 u. 6). Bei Lackierungen wird im Bereiche der stärksten Anpressung meist nicht nur die Decklackschichte, sondern auch eine darunter liegende Lackierungsschichte angegriffen und übertragen, insbesondere in diesem Fall bilden sich dann schuppige Strukturen aus, die durch ihre Überlagerung die Feststellung der Bewegungsrichtung ermöglichen. Abbildung 7 zeigt die Eindellung der PKW-Seitenwand an der die Anstoßrichtung aufgrund der in Abb. 8-10 dargestellten mikroskopischen Spurenauswertung als von hinten nach vorne erfolgt, ermittelt werden konnte.

Bei Zweischicht-Lackierungen, zeigt die oberste Klarlackschichte, wenn sie aufgerieben wird, ein milchig graues Aussehen, was manchmal mit „Mauerspuren“ verwechselt wird (Abb. 11).

Auf den Fotos wurde die Entstehungsrichtung der Spuren unten durch einen Pfeil markiert und die Vergrößerung angegeben.

Mit einer gewöhnlichen Lupe sind insbesondere Farb- und Kunststoffspuren hinsichtlich ihres Spurenverlaufes nicht auswertbar. Auch ein gutes Taschenmikroskop mit integrierter Beleuchtung, meist mit etwa 20 bis 30facher Vergrößerung, läßt solche Spuren nicht zweifelsfrei auswerten. Außerdem ist zu beachten, daß diese Taschenmikroskope keine Umkehrprismen aufweisen, d. h. daß die Spur wie bei einem astronomischen Fernrohr seitenverkehrt abgebildet wird. Wird dies nicht beachtet, würde man auf eine seitenverkehrte Entstehungsrichtung der Spur schließen. Einwandfrei läßt sich eine solche Spur nur mit einem guten Binokularauflichtmikroskop untersuchen. Erforderlich ist eine Vergrößerung von 10 bis 40fach, besser bis 100fach. Dies bedeutet aber auch, daß normale Leuchten oder gar nur Tageslicht für die Ausleuchtung der Spur nicht ausreichen, man braucht auch noch eine Kaltlichtquelle (Halogenleuchte mit Glasfaseroptik) und wenn die Spur auch noch fotografisch dokumentiert wird, was nach dem Stand der Technik unabdingbar ist, muß diese Leuchte auch noch ein entsprechendes Korrekturfilter aufweisen. An das Mikroskop wird eine Kleinbildkamera angesetzt und dann läßt sich die Spur einwandfrei dokumentieren.

Die Verwendung eines Fotoblitzes kann unterbleiben, weil die vorangeführte Mikroskopbeleuchtung es in der Regel erlaubt bei Kameras mit Belichtungsautomatik verwacklungsfreie Bilder zu erzeugen. Außerdem führen Blitzaufnahmen leicht zu Schlagschattenbildungen oder Überblendungen durch die reflektierenden Lackflächen. Reine Makroaufnahmen (Kamera mit Zoomobjektiv und MakroEinstellung) reichen für die Dokumentation der Entstehungsrichtung von Lack- und Kunststoffspuren meist nicht aus.

Läßt sich ein Teil mit solchen Spuren ausbauen oder abtrennen (etwa aus der verformten und ohnehin zu ersetzenden Türhaut ausschneiden) so sollte dieser Teil gesichert und unter Laborbedingungen untersucht werden. Ist dies nicht möglich, kann man mit dem Mikroskop aber nicht nur an waagrechten, sondern auch an senkrechten oder gekrümmten Stellen arbeiten, vorausgesetzt es besteht genügend Seitenabstand für eine entsprechende Arbeit (etwa 1 m) und die Möglichkeit eines Stromanschlusses (220 V), sowie trockene Witterung und trockene Fahrzeugflächen. Eine Arbeit bei Regen oder dgl. im Freien ist mit dem Binokularauflichtmikroskop nicht möglich, was allenfalls hinsichtlich der Abstellung eines zu untersuchenden Fahrzeuges bedacht werden sollte, dies nicht nur zum Schutz der Mikroskopiereinrichtung, sondern auch weil ein Feuchtigkeitsfilm auf der zu untersuchenden Fläche bei mikroskopischen Vergrößerungen bereits Störungen bewirken kann.

Zusammenfassend ergibt sich, daß es nicht nur aufgrund von Verformungen an Metallteilen, sondern auch aufgrund des mikroskopischen Aussehens von Lack- und Kunststoffspuren möglich ist, die Anstreifrichtung bei der Spurenentstehung festzustellen und zu dokumentieren.





Abb. 1



Abb. 4



Abb. 2



Abb. 5

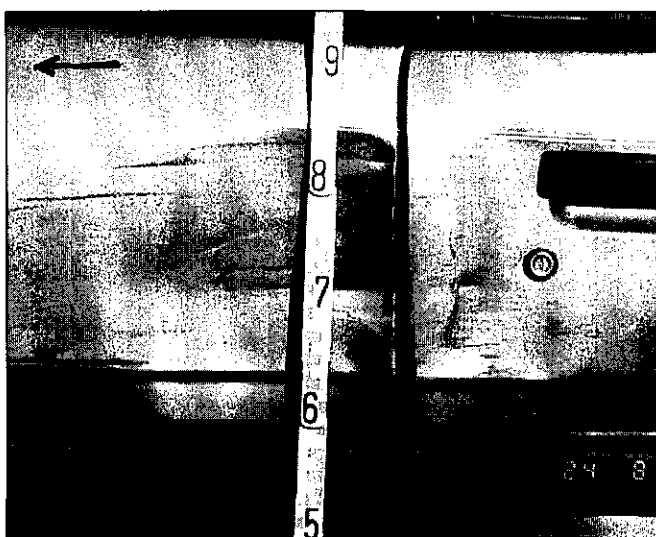


Abb. 3



Abb. 6



Abb. 7



Abb. 10



Abb. 8

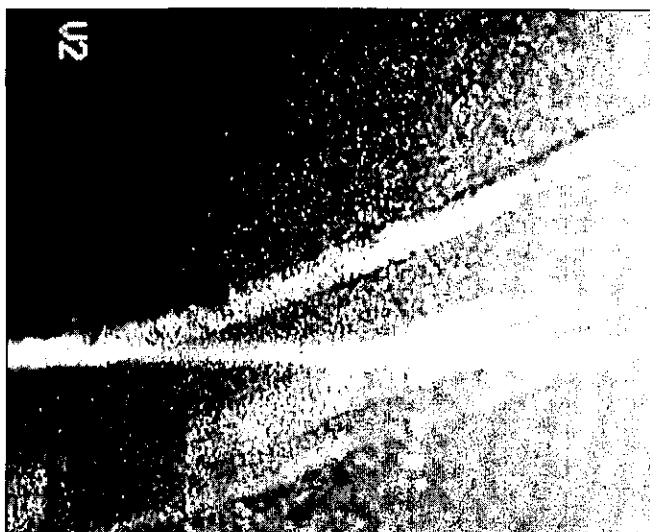


Abb. 11

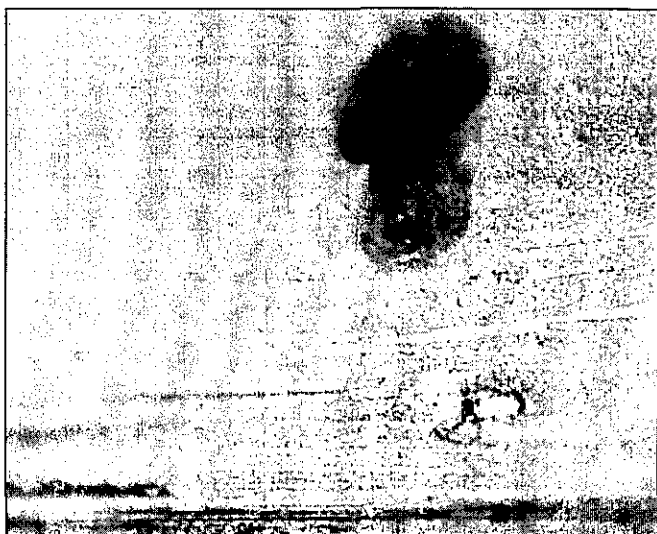


Abb. 9

Literatur

H. Bürger, III. Rundschau der Gendarmerie:

1968/7-8, „Sicherung von Materialspuren“

1988/3, „Richtige Sicherung von Materialspuren“

1988/9, „Lack- und Farbspuren“

1990/9, 10, 11 u. 12, „Die Sicherung von Makro- und Mikrospuren“

Kriminalistik 1969/2, „Sicherung von Materialspuren“

Kriminalistik 1991/8-9, „Spurensicherung, Methoden und Probleme“

Information 8 (1970) Nr. 81/5, „Materialspurensicherung nach Verkehrsunfällen“

Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik 1989/11, „Grundlagen über die Entstehung von Antriebspuren an Bekleidung und KFZ-Teilen“

Der Sachverständige 1977 Heft 2 u. 3, 1982 Heft 3, 1987 Heft 4 und 1990 Heft 4

Der Kriminalbeamte 1992/6 II, „Spurensicherung“

Prim. OMR Dr. Gerhard Rothbauer

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Aus dem Alltag des beeideten medizinischen Sachverständigen

Durch 23jährige praktische Erfahrung als Sachverständiger bei den diversen Gerichten und für Versicherungen, leite ich eine gewisse Berechtigung ab, darüber laut nachzudenken. Man hat eine entsprechende Ausbildung hinter sich, ist frisch beeidet und hat auch (je nach Temperament und Laune) neue Visitenkarten und womöglich ein neues Türschild, aus dem diese Sachverständigenposition erkennbar ist.

Dann kommt der erste Gerichtsakt und damit unter Umständen die erste Ernüchterung.

Es „streitet“ ein prominenter Fachkollege mit einem Patienten.

Sie lesen den Sachverhalt und müssen feststellen, daß tatsächlich dem Kollegen ein gewisses Fehlverhalten zugesprochen werden muß.

Und jetzt tauchen Bedenken auf.

Wie können sie das ihm gegenüber verantworten; es kann aber auch umgekehrt sein.

Ein Zahnarzt liegt, in einem ähnlichen Fall, im Streit mit einem Patienten, und dieser ist ein „Prominenter“ oder ein naher Angehöriger eines Prominenten.

Nach den ersten Schrecksekunden muß sich jeder einzelne Sachverständige in diesem Augenblick entscheiden:

Mache ich diese Tätigkeit, oder mache ich sie nicht!

Mache ich sie, dann hat das ohne Rücksicht auf die beteiligten Personen zu geschehen.

Mit den entsprechenden Jahren an diesbezüglicher Erfahrung kommt die Erkenntnis, den Sachverhalt absolut unparteiisch zu beurteilen, aber in der Formulierung vielleicht sogar klarer, aber weniger scharf zu werden.

Immer wieder muß man sich vor Augen halten, daß wir ja für den Richter (oder für eine Versicherungsanstalt) einen medizinischen Sachverhalt klar und eindeutig zu schildern haben, dabei nie vergessen dürfen, daß es sich ja praktisch ausnahmslos um medizinische Laien handelt und wir daher schon in der Wortwahl und in der Verwendung von Fachausdrücken sehr überlegt handeln müssen.

Desweiteren soll das Gutachten gedanklich von jedem, der es liest, nachvollzogen werden können.

Das beste Gutachten gerät an den Rand der Wertlosigkeit, wenn der Richter wieder rückfragen muß, was denn hier gemeint sei.

Ist nun diese erste Hürde genommen, dann kommt in vielen Fällen – und je mehr Patienten rechtenschutzversichert sind, immer häufiger – die Vorladung zur mündlichen Erörterung des Gutachtens bei Gericht.

Da der Sachverständige ja unbescholten sein muß (sonst könnte er ja nicht beeidet werden), hat er ja meistens keine Ahnung, wie es bei einer Gerichtsverhandlung zugeht.

Plötzlich sitzt außer dem Richter auf jeder Seite noch ein Anwalt, die berufsspezifisch sich nicht nur untereinander mehr oder weniger artikulieren, sondern auch dem Sachverständigen nichts schenken.

Hier muß man absolut ruhig bleiben und darf ja nicht emotional reagieren, denn das ist praktisch immer ein Ausdruck einer gewissen Unsicherheit.

Je lauter die anderen reden, um so präziser und leiser muß die Antwort des Sachverständigen sein.

Das alte Sprichwort:

„Wer schreit, hat unrecht“

ist auch hier der richtige Maßstab.

Wenn nun die Verhandlung glücklich vorbei ist, kommt es zur Gebührenbestimmung.

Bei gewissen Verfahren (vor dem Sozialgericht, bei Strafverfahren, aber auch bei Verfahren mit sogenannter Verfahrenshilfe) ist das eindeutig nach dem Gebührenanspruchsgesetz vorzunehmen.

In anderen Fällen kann ein Pauschalhonorar für die Verhandlung verlangt werden, und dieses wird auch mit Zustimmung beider Streitparteien vom Richter sofort bestimmt.

Das Gebührenanspruchsgesetz ist an und für sich mit seinen Sätzen nicht dazu angetan, mit den so erarbeiteten Gebührensommen reich zu werden.

Um so mehr muß man den Anfängern unter den Sachverständigen eindringlich nahelegen, im Zweifelsfall nicht nach unten, sondern nach oben aufzurunden.

Apropos Gebührenanspruchsgesetz

Seit 1. Mai 1992 wurde eine Gebührenerhöhung (?) von 15% amtlich beschlossen.

Die meisten Beteiligten – Sachverständige, Anwälte und Richter – sollen sich durch diese 15% mehr nicht bluffen lassen, denn das ist keine wirkliche Erhöhung der Gebühren, sondern ein

Nachziehverfahren nach der inflationsmäßig bedingten Geldentwertung, die jedes Jahr eintritt. Dieselben Leute, die uns vorkommen, „na euch geht es gut, ihr bekommt 15% mehr“, haben vergessen, daß sie jedes Jahr oder jedes zweite Jahr eine Lohn- bzw. Gehaltserhöhung bekommen, die auch etwa dem laufenden Geldwertverlust entspricht, und die hat beispielsweise in den letzten fünf Jahren mehr ausgemacht als die 15%, die die Sachverständigen jetzt auf einmal „drauf bekommen“.

In Wahrheit ist es so, daß die Sachverständigen keine Erhöhung ihrer Gebühren, sondern bestenfalls ein annäherndes Nachziehen derselben erreicht haben, und sich jetzt bereits wieder, bezogen auf das laufende Jahr, im Minus befinden. Abgesehen von der generellen Gebührenerhöhung wird es zur Erhöhung einzelner Sätze kommen müssen, da beispielsweise die Schreibgebühr bzw. die Verpflegungsgebühr gerade noch bei manchem Würstelstand zum Tragen kommt, aber ich kenne kaum österreichweit ein Kaffeehaus, in dem man beispielsweise um öS 41,- frühstücken kann.

Wenn man bei Schulung von Kollegen, die die Sachverständigentätigkeit anstreben, über diese Kosten und Sätze spricht, sagen einige und meinen es durchaus ernst, „dann fange ich mit dieser Tätigkeit gar nicht an“.

Das ist ihrerseits verständlich, beinhaltet aber eine große Gefahr.

Die Sachverständigentätigkeit ist eine wichtige ärztliche Tätigkeit und geschieht letztlich sowohl im Interesse eines Geschädigten oder eines zu Unrecht Beschuldigten, insgesamt aber im Interesse des gesamten Berufsstandes.

Wie in vielen anderen Fällen auch werden die österreichischen Sachverständigen im europäischen Bereich glühend um die Regelung ihrer Tätigkeit und ihrer Gebühren beneidet (wie weit im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften diese Dinge aufrecht bleiben oder wie so viele andere auch verbessert bzw. verwässert werden, kann derzeit noch gar nicht abgeschätzt werden!).

Zurück zur eigentlichen Sachverständigentätigkeit

Es ist unumgänglich, daß der ärztliche Sachverständige den zu untersuchenden Patienten **persönlich** zu untersuchen hat, und diese Untersuchung hat in vielen Fällen mit Geduld zu erfolgen.

Nicht jeder Patient ist zu einem vernünftigen Dialog mit dem Sachverständigen bereit; er sieht in diesem Sachverständigen zu Unrecht einen mit seinem beschuldigten Arzt unter einer Decke steckenden Komplizen und verhält sich entsprechend.

Von der verbalen bis zur telefonischen Bedrohung kommt es gar nicht so selten.

Viele Patienten kommen mit einer schriftlichen Zusammenfassung ihrer „Leidensgeschichte“.

Diese kann, was den zeitlichen Ablauf betrifft, eine große bereichernde Hilfe darstellen, darf aber außer wörtlicher Zitierungen im Gutachten keinen direkten Niederschlag finden.

Viele Patienten bringen nahe Verwandte mit, welche sich fast immer lautstark und im unrichtigsten Augenblick in das gerade zustandegekommene Gespräch zwischen Sachverständigen und Patient einmischen.

Diese Hüter der Gerechtigkeit (meiner Frau geschieht Unrecht, oder beenden sie das Martyrium meiner Frau, oder wie alle diese Bemerkungen heißen mögen) helfen in den meisten Fällen durch ihre gut gemeinte Hilfestellung dem zu untersuchenden Patienten nicht, sondern verschlechtern und verwirren nur das Gesprächsklima.

Diese Begleiter und die jeweiligen Patienten erschweren auch sehr oft die sachliche Beurteilung und machen es dem Sachverständigen oftmals unmöglich, sachlich und unparteiisch ruhig zu bleiben.

Es sollte immer wieder, wenn nicht ein eklatanter Fall es nicht zuläßt, auch die Aufgabe des Sachverständigen sein, zu **beruhigen** und nicht den Streitfall aufzuschaukeln.

Der Sachverständige braucht gewisse Unterlagen, die Kartei des Vorbehandlers, die Abschrift aus einer Krankengeschichte einer Krankenanstalt und ähnliches mehr. Diese zu beschaffen, fällt nicht immer ganz leicht.

Dafür gibt es heute eine probate Ausrede, die man fürs erste gar nicht wégdiskutieren kann:

Der Datenschutz.

In vielen Fällen bedarf es wochenlangen Hin- und Herschreibens und damit neuerliche Verzögerung des Verfahrens, bis man diese Unterlagen in der Hand hat (auch der Telefax kann hier keine zeitlichen Wunder wirken!).

Es verbessert die Situation eines anscheinend wirklich nicht ganz unschuldigen Behandlers sicher nicht, wenn er auf eine höflich geäußerte Bitte um zeitweise Überlassung der Karteiunterlagen oder einer Abschrift, etwa mit den Worten „Was wollen Sie von mir, ich habe alles in Ordnung gemacht, und die Patientin war sehr zufrieden“ antwortet und erst auf längeres mitunter mehrmaliges gütliches Zureden endlich doch die Unterlagen zur Verfügung stellt und dann womöglich in einem Begleitschreiben feststellt, „Ja wissen Sie, alles habe ich in der Kartei gar nicht eingeschrieben“.

Je kooperativer der Vorbehandler, ein Krankenhaus, aber auch der Patient ist, um so günstiger für alle Beteiligten.

Die Interventionen bei Abfassung eines Gutachtens bleiben auch nicht immer aus.

Ein Arzt, den es wirklich nichts angeht, ruft an und sagt, „Die Patientin, meine Schwägerin, hat das und das durchgemacht“; aber auch der Hinweis oder die Drohung mit prominenten Bekannten und Freunden werden sehr oft uns Sachverständigen an den Kopf geworfen.

Das kann nur genauso cool wie manche emotionellen Angriffe des Anwalts während einer Verhandlung zur Kenntnis genommen werden.

Und so könnte man viele einzelne Fälle heranziehen.

Zusammenfassend muß man sagen, daß die ärztliche Gutachtertätigkeit wichtig ist, ausgeübt werden muß und es dazu vieler sehr idealistisch denkender Kollegen bedarf.

Lassen wir uns diese Tätigkeit nicht aus der Hand nehmen. Es gibt einige Institutionen, die nach dem Formulgutachten drängen und schreien und dann dieses nach dem Multiplechoice-Verfahren durch Ja-Nein-Kreuzerl ersetzt haben wollen.

Das alles können wir nur verhindern, wenn wir unsere Gutachten erstellen.

Zum Abschluß möchte ich Ihnen einige Sätze aus dem hervorragenden Buch von Peter Freyberger

„Einführung in die zahnärztliche Forensik und Begutachtungspraxis“

zitieren:

„Dazu kommt oft noch ein behördlich vorgeschriebenes Honorar, das in vielen Fällen in keiner Relation zum ärztlichen Arbeitsaufwand steht, es also schon einer gewissen Liebe zu dieser Form der ärztlichen Tätigkeit bedarf, sich überhaupt als Gutachter betätigen zu wollen.“

Interesse an dieser Thematik und Freude an juristischen Problemen aber sind es immer wieder, die viele von uns zu dieser Nebentätigkeit greifen lassen. Diese mögen in diesem ‚Leitfaden‘ grundsätzliches Rüstzeug für ihre Gutachteraufgabe finden, damit, wie H. H. Marx in seinem Buch ‚Grundlagen und Praxis der medizinischen Begutachtung‘ treffend sagte,

„In nächster Zukunft mehr Ärzte – bessere Gutachten erstellen sollen!“

Sollte dieser Leitfaden mithelfen, diesem Ziel zu dienen, wäre seine Aufgabe vollends erfüllt.“

Des weiteren habe ich nichts hinzuzufügen, außer der persönlichen Hoffnung, daß unsere Gutachten weiterhin das Rechtsleben in unserem Lande mithelfen zu verbessern.

PS: **Zu den Sachverständigengebühren fällt mir gerade noch ein:** Hier kann man wahre Wunder über die Zahlungsmoral (!) des Staates erleben, denn mitunter warten wir bis zu einem Jahr um endlich unsere Gebühren angewiesen zu bekommen.

In Verstoß geraten

Der seinerzeitige österreichische Bundesminister für Justiz, Dr. Egmont Foregger, gebrauchte diese feinsinnigen Worte während einer Fernsehsendung als Erklärung für den Verlust eines Gerichtsaktes. Der Schriftsatz ging nicht verloren, sondern er geriet in „Verstoß“. Quelle delicatessen! Man verliert vielleicht etwas Wertvolles, aber verstoßen kann man nur etwas, mit dem man eng verbunden war oder es sogar geliebt hat. Undankbare, mißratene Kinder werden z. B. verstoßen. Das Wort „verlieren“ hat hingegen etwas Schicksalhafteres, fast Unvermeidbares an sich. Beim Verstoß ist man aber aktiv und damit auch schuldhaft.

Bei einem Sachverständigen sollte ein Akt niemals in Verstoß geraten. Die Erledigung eines Gutachtens sollte aber auch nicht auf die lange Bank geschoben werden. Diese Redewendung stammt interessanterweise aus der Rechtssprache. Mit der Einführung des römischen Rechts in deutschen Ländern kam auch der Brauch auf, schriftliche Akten zur Rechtspflege anzulegen. Und wo wurden sie abgelegt? Auf Bänken. Akten, die nicht zur Erledigung auf den Richtertisch kamen, blieben auf der Bank liegen. Je länger eine solche Bank war, umso mehr Akten konnten

dort unerledigt verbleiben und warten, bis sie endlich auf den Richtertisch genommen wurden. Die nächste Tagsatzung wird auf unbestimmte Zeit erstreckt, wie es im Rechtsjargon heißt. Mit einem Wort – eigentlich mit einer Redewendung: Der Prozeß wird auf die lange Bank geschoben, eben aufgeschoben.

Beim Kläger und auch beim Beklagten hält jede Verzögerung eines Streites die weitere Spannung aufrecht. Die Rechtsfindung sollte aber im Interesse der Parteien so rasch wie möglich erfolgen. Abgesehen von unnützen und wiederholten Aktenstudien kommen mit der Länge des Prozeßablaufes immer wieder neue Kosten hinzu.

Daher auch ein Appell an die Damen und Herren, die als Sachverständige bei Gericht tätig sind: Wir sind berufen, dem Gericht zu dienen. Dies tun wir umso besser und vortrefflicher, je schneller wir unser Wissen und unsere Erfahrung zur Verfügung stellen. Kommen wir auf alle Fälle den Gerichtsaufträgen ohne Terminverlust nach. Es gehört auch zur Standesehre, schnell und termingerecht zu arbeiten!

Dipl.-Ing. Rudolf Schlauer

Prof. Walter Mican

Allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger

Ein Sachverständiger für Juwelen und Pretiosen muß Gemmologe sein!

Jeder Sachverständige, der seine Tätigkeit über viele Jahre hindurch ausübt, wird erkannt haben, daß eine stete Weiterentwicklung auf seinem Fachgebiet ihn in die Situation des ewig Lernenden drängt. Kein SV kann es sich leisten, sein Wissen nicht auf dem neuesten Stand zu halten.

In dem Fachgebiet der Pretiosen vereinen sich mehrere Wissensgebiete zu dem Komplex, den ein SV für die Ausübung seiner Gutachtenserstellung braucht. Diese Wissensgebiete sind schriftlich aufgezeichnet worden und im Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen unter dem Titel „Mindestanforderungen an Sachkunde“ deponiert, um einerseits dem ambitionierten Nachwuchs Antwort zu geben auf die Frage: Was muß ich wissen, um Sachverständiger werden zu können? Andererseits sollen diese Aufzeichnungen älteren Kollegen zeigen, wo etwa Nachholbedarf besteht.

Um sowohl das Wissen sich aneignen, als auch den Nachholbedarf nachrüsten zu können, werden im WIFI, in ganz Österreich, entsprechende Lehrgänge angeboten. Die Leitung dieser Lehrgänge obliegt Herrn Dir. Prof. Leopold Rössler.

Unsere Wissensgebiete sind „Gold- und Silberwaren 54,01“, „Handel mit Edelsteinen 54,10“, „Juwelen und Pretiosen 54,05“ sowie „Uhren 60,20“.

Den sogenannten „Mindestanforderungen an Sachkunde“ kann man unter anderem entnehmen, daß für „Handel mit Edelsteinen“ und für „Juwelen und Pretiosen“ eine gemmologische Ausbildung erforderlich ist.

Diese Forderung wurde nicht etwa als launische Erfindung eines mehrköpfigen, enthusiastischen Fachgruppenvorstandes gestellt, sondern wurde, nach Beobachtung einer weltweiten Entwicklung in den Staaten mit Hochkulturen, deren fachlichen Pegel einigermmaßen angepaßt.

Was Gemmologie bedeutet erfährt man in etwa beim Durchlesen des Vorwortes zu einem Buch von Prof. Dr. Karl Schloßmacher „Edelsteine und Perlen“, 5. Auflage, das ich hier wörtlich zitieren möchte:

„Für die Verbreitung der Edelsteinkunde sorgt eine ganze Reihe von Fachzeitschriften. In England ist es die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift ‚Journal of Gemmology‘, in den USA die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift ‚Gems and Gemmology‘ und der ‚Australian Gemmologist‘. Die Deutsche Gesellschaft für Edelsteinkunde gibt eine vierteljährlich erscheinende Zeitschrift und größere Sonderhefte heraus. Außerdem bringen die Fachblätter des Juwelier- und Goldschmiedegewerbes gelegentlich oder regelmäßig edelsteinkundliche Aufsätze.“

Im Naturhistorischen Museum in Wien war es Prof. Dr. Michel, der zwischen den beiden Weltkriegen als Nestor der österreichischen Gemmologie tätig wurde und der nach dem Kriege von Prof. Dr. Hubert Scholler als Leiter des staatlichen Edelstein-

institutes abgelöst wurde und zu dessen Schüler ich mich zählen darf. Der Nestor der praktischen Gemmologie war in den drei Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg der Goldschmiedemeister Prof. Karl Siess, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, dessen Nachfolge ich allmählich übernehmen konnte.

In Idar-Oberstein (Rheinland-Pfalz), Paris, London, New York und Los Angeles entstanden große Edelsteinforschungsinstitute, Gemmologische Gesellschaften sowie Unterrichtsorganisationen. Österreich bietet in den letzten Jahren im WIFI, vorzugsweise in Linz, eine komplette gemmologische Ausbildung mit Abschlußprüfungen.

Weiters heißt es bei Schloßmacher:

„Die Edelsteinkunde, im Ausland **Gemmologie** genannt, ist die Wissenschaft, die sich mit den Edelsteinen beschäftigt. Da die Edelsteine Minerale sind, ist sie ein Teilgebiet der Mineralogie. Doch ist der Kreis derer, die sich für die Edelsteinkunde interessieren, unvergleichlich viel größer als der kleine Kreis der Fachmineralogen. Es ist eine besonders lohnende Aufgabe für die Wissenschaft, diesen Kreis zu beraten und zu fördern. Kaum eine Wissenschaft ist so wie die Edelsteinkunde geeignet, zu einer populären Wissenschaft zu werden.

Zum erstenmal ist die Edelsteinkunde als solche mit dem Erscheinen des großen Standardwerkes von **Prof. Dr. Max Bauer** „Edelsteinkunde“ (Verlag B. Tauchnitz, Leipzig), weiteren Kreisen bekannt geworden. Die erste Auflage erschien 1896.“

Daß es eine Beurteilung von mit Edelsteinen besetzten Pretiosen oder auch losen Edelsteinen ohne die Methoden der modernen praktischen Gemmologie nicht geben kann, ist logisch schlüssig (siehe Mican: „Die Nachvollziehbarkeit von Pretiosengutachten“, SV-Heft 4/1991).

Es ist daher als gegeben anzunehmen, daß zur Ausübung einer Sachverständigentätigkeit für Pretiosen mehr erforderlich ist, als die Anwendung einer nur gewerblichen oder geschäftlichen Erfahrung. Es ist eine höhere Ausbildung erforderlich (siehe Kramer-Schmidt, S. 194, E 78-E 80).

Die Edelsteinkunde hat in den letzten 50 Jahren immer mehr eine Verbreitung auch in privaten Kreisen erfahren. Es gibt private Sammler, die mehr von Edelsteinen verstehen als die meisten Juweliere. Ein Sachverständiger muß daher auch mit diesem Personenkreis Schritt halten können. Diese Erfordernisse wurden im Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland schon vor Jahren erkannt und die Befragungen hinsichtlich Sachkunde entsprechend vorgenommen.

Ein Kandidat für „Juwelen und Pretiosen“ hat folgendes Pensum zu erfüllen:

1. Aus mehreren farblosen Steinen einen Diamant herauszufinden, ihn nach den international gültigen Regeln der Diamant-

graduierung qualitativ einzustufen und aufgrund seiner Qualitäts- und Quantitätsmerkmale in einer bestimmten Handelsstufe zu bewerten (siehe Mican: „Probleme bei der Diamantgraduierung“, SV-Heft 1/1990).

Vorgesehene Dauer: 1 Stunde.

2. 18 bis 20 Edelsteine und Falsifikate einer bestimmten einheitlichen Farbe (rot, blau, grün etc.) zu diagnostizieren, deren zwei bis drei wichtigsten Vertreter (z. B. Rubin, Safir, Smaragd) zu graduieren und in einer bestimmten Handelsstufe zu bewerten.

Vorgesehene Dauer: 2 Stunden.

3. Ca. 20 bis 25 verschiedene Stücke Gold- und Silberwaren sowie unechte Schmuckstücke, wie sie etwa bei Verlassenschaften anfallen können, schriftlich aufzulisten und zu bewerten.

Vorgesehene Dauer: 2 Stunden.

4. Erstellung eines schriftlichen Gutachtens für ein wertvolles, mit zahlreichen Diamanten und farbigen Edelsteinen besetztes Juwelenschmuckstück mit Bewertung in einer bestimmten Handelsstufe (siehe Mican: „Sachverständigen-Gutachten in der Schmuckbranche“, SV-Heft 4/1990, SV).

Vorgesehene Dauer: 1 Stunde.

5. Graduierung und Bewertung eines Zuchtperlencolliers in einer bestimmten Handelsstufe.

Vorgesehene Dauer: 1 Stunde.

6. Beantwortung von ca. 20 Fragen von mehrheitlich gemmologischem Inhalt.

Vorgesehene Dauer: 1 Stunde.

7. Juristische Fragen durch den Vorsitzenden.

Vorgesehene Dauer: ca. 30 Minuten.

Gesamtprüfungszeit:

8 Stunden + 1 Stunde Pause = 9 Stunden.

Mindestausrüstung an Laborgeräten:

Normlichtlampe

Grammwaage

Karatwaage

Lupe

Chelseafilter

Dichroskop

Polariskop

Refraktometer

Mikroskop

Leveridge-Meßgerät.

Eigene Skripten und Literatur: vom Kandidaten nach eigenem Gutdünken beigestellt.

Vergleichsmaterial an Edelsteinen: vom Kandidaten nach eigenem Gutdünken beigestellt.

Vorgesehene Dauer: 1 Stunde.

In Anbetracht der erforderlichen technischen Ausrüstung werden diese Prüfungen am besten an dem Ort der zukünftigen Tätigkeit eines Kandidaten abgehalten, weil damit ein optimales Arbeiten für den Befragten gewährleistet ist, und der Prüfungssenat Gelegenheit hat, die Laborausstattung in Augenschein zu nehmen, ohne die ein gemmologisches Arbeiten undenkbar ist. Die Laborausstattung wird auch in den „Mindestanforderungen an Sachkunde“ zwingend vorgeschrieben.

Diese hohen Anforderungen stimmen in etwa überein mit denen der Deutschen Industrie- und Handelskammer, die, in Abweichung von unseren Rechtsvorschriften ihre Sachverständigen selbst beedtet.

In Erwartung eines künftigen österreichischen EG-Beitrittes halten wir es für erforderlich, das fachliche Niveau unserer Sachverständigen so weit zu heben, daß wir einen internationalen Vergleich nicht zu scheuen brauchen.

Im Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland haben einige junge Nachwuchs-Sachverständige derartige Prüfungen bereits bestanden und haben ihren feierlichen Eid mit bestem Wissen und Gewissen, im wahrsten Sinne des Wortes, leisten können.

Im Interesse eines annähernd gleichen hohen fachlichen Niveaus in ganz Österreich ist zu fordern, daß bei allen Eintragungsverfahren die Sachkunde der Eintragungswerber nach dem gleichen strengen Maßstab überprüft wird.

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. September 1992 neu erschienen:

- A 5012 1-l-Getränkflasche – Bordeauxform (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
A 5013 2-l-Getränkflasche (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
A 5019 1-l-Rheinweinflasche mit Kronenkorkmundstück (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 4)
B 2221 Bauspenglerarbeiten – Werkvertragsnorm (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 14)
B 2503 Ortskanalanlagen (Straßenkanäle) – Richtlinien für die Ausführung (Ersatz für vorh. Ausg.); im abgekürzten Verfahren (PG 30)
B 3002 Bbl 1 Holzspanplatten – Hinweise auf kommende Europäische Normen (PG 2,005 Seiten)
B 3005 Bbl 1 Holzfaserverplatten – Hinweise auf kommende Europäische Normen (PG 2,005 Seiten)
B 3008 Bbl 1 Sperrholz – Hinweise auf kommende Europäische Normen (PG 2,005 Seiten)
B 3024 Massivholzplatten – Prüfung (PG 10)

- B 5037 Normkennzeichnung von Steinzeugrohren und Formstücken gemäß ÖNORMEN EN 295-1, -2 und -3 (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
B 6035 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Gebundene Mineralwolle MW (Ersatz für vorh. Ausg.; im abgekürzten Verfahren) (PG 13)
C 2123 Domschachtkragen aus Stahl bei Domschächten in Massivbauweise für Behälter zur unterirdischen Lagerung von Flüssigkeiten (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
E 6620 Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II, 2,5 A, 250 V (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 4)
EN 293 Öldruckzerstäuberdüsen – Mindestanforderungen, Prüfungen (PG 10)
EN 295 T 1 Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle – Anforderungen (Ersatz für B 5037) (PG 14)
EN 295 T 2 Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle – Güteüberwachung und Probenahme (Ersatz für B 5037) (PG 17)
EN 295 T 3 Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle – Prüfverfahren (Ersatz für B 5037) (PG 18)

Veränderungen im österreichischen Normenwerk

- EN 438 T 1 Dekorative Hochdruck-Schichtpreßstoffplatten (HPL) – Platten aus Basis här-
barer Harze – Spezifikationen (Ersatz für DIN 16926: 1986 01 01) (PG 14)
- EN 438 T 2 Dekorative Hochdruck-Schichtpreßstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis här-
barer Harze – Bestimmungen der Eigenschaften (Ersatz für DIN 16926:
1986 01 01, DIN 53799: 1986 01 01) (PG 26)
- EN 21563 Zahnärztliche Alginat-Abformmasse (PG 12)
- EN 23107 Zahnärztliche Zinkoxid-Eugenol- und Zinkoxid-Noneugenol-Zemente (PG 13)
- EN 25580 Zerstörungsfreie Prüfung – Betrachtungsgeräte für die industrielle Radiographie
– Minimale Anforderungen (PG 7)
- EN 26873 Zahnheilkunde – Dentalgipse (PG 12)
- EN 27185 Programmiersprachen – Pascal (PG W)
- EN 27813 Identifikationskarten – Bankkarten (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG B)
- EN 27931 Isolierkappen und -buchsen für Widerstandsschweißeinrichtungen (PG 8)
- EN 27963 Schweißverbindungen in Stahl – Kalibriertkörper Nr. 2 zur Ultraschallprüfung von
Schweißverbindungen (PG 10)
- EN 29090 Gasdichtheit von Geräten für Gasschweißen und verwandte Verfahren (PG 10)
- EN 29539 Werkstoffe für Geräte für Gasschweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
(PG 7)
- ENV 299 VORNORM Öldruckzerstäuberdüsen – Prüfung der Sprühcharakteristik und des
Winkels (PG 9)
- F 3001 Brandfallsteuersysteme – Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung
(Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 10)
- M 5872 Ausstattung von Badewasser-Aufbereitungsanlagen mit Meßgeräten (Ersatz für
vorh. Ausg.) (PG 4)
- M 6217 Betriebseigene Überwachung der Wasseraufbereitung von Hallenbädern, künst-
lichen Freibekkenbädern und Wärmesprudelbecken-Anlagen mit Teillastbetrieb
(Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
- M 6252 Wasseruntersuchung – Probenentnahme – Richtlinien für die Entnahme von Pro-
ben aus Trinkwasser und Wasser, das in der Lebensmittelbe- und -verarbeitung
eingesetzt wird (PG 10)
- M 6607 Wasseruntersuchung – Bestimmung von Fluorid (PG 9)
- M 7754 VORNORM Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern – Luft/Wasser-
Wärmepumpen-Anlagen zur Erwärkung von Trink- und Nutzwasser – Begriffs-
bestimmungen, Anforderungen, Prüfung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 12)
- M 7755 VORNORM Elektrisch angetriebene Wärmepumpen – Anforderungen bei Planung
und Errichtung von Wärmepumpen-Heizungsanlagen (Ersatz für vorh. Ausg.)
(PG 7)
- M 7756 Besondere Anforderungen an Wärmepumpenanlagen bei Nutzung von Grund-
wasser, Oberflächenwasser oder Erdreich (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 7)
- M 9463 Verbrennungsanlagen für Abfall aus dem medizinischen Bereich, Durchsatz-
leistung bis 350 kg/h – Technische Anforderungen, Emissionsbegrenzungen
(Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 10)
- S 1400 Textile Fußbodenbeläge – Benennungen mit Definitionen, Einteilung, kennzeich-
nende Merkmale (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 9)
- V 5726 Wechsellader-Einrichtungen und Abrollbehälter für den kombinierten ACTS-
Ersatz Schiene-Straße (PG 10)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. September 1992 zurückgezogen:

- A 5012 1-l-Bordeauxflasche (Ersatz: neue Ausg.)
- A 5013 2-l-Getränkflasche mit kombiniertem Mundstück (Ersatz: neue Ausg.)
- A 5019 1-l-Rheinweinflasche mit Kronenkorkmundstück (Ersatz: neue Ausg.)
- B 2221 Bauspenglerarbeiten; Werkvertragsnorm (Ersatz: neue Ausg.)
- B 2503 Ortskanalanlagen (Straßenkanäle); Richtlinien für die Ausführung (Ersatz: neue
Ausg.)
- B 5037 Steinzeug für die Kanalisation: Rohre, Formstücke und sonstige Bauteile;
Anforderungen, Prüfungen und Gütesicherung (Ersatz: EN 295 T 1, EN 295 T 2,
EN 295 T 3, neue Ausg.)
- B 6035 Dämmstoffe für den Wärme- und/oder Schallschutz im Hochbau – Gebundene
Mineralwolle MW (Ersatz: neue Ausg.)
- C 2123 Domschachtkragen aus Stahl bei Domschächten in Massivbauweise für Behälter
zur unterirdischen Lagerung von Flüssigkeiten (Ersatz: neue Ausg.)
- DIN 16926: 1986 Dekorative Hochdruck-Schichtpreßstoffplatten (HPL); Einteilung und Anfor-
derungen (Ersatz: EN 438 T 1, EN 438 T 2)
- DIN 53799: 1986 Platten mit dekorativer Oberfläche auf Aminoplastharzbasis; Prüfung
(Ersatz: EN 438 T 2)
- E 8620 Zweipolige Stecker für Geräte der Klasse II; 2,5 A, 250 V (Ersatz: neue Ausg.)
- EN 27813: 1989 Kennkarten; Karten für finanzielle Transaktionen (Ersatz: neue Ausg.)
- F 3001 Brandfallsteuersysteme; Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung
(Ersatz: neue Ausg.)
- M 5872 Ausstattung von Badewasser-Aufbereitungsanlagen mit Meßgeräten (Ersatz:
neue Ausg.)
- M 6217 Betriebseigene Überwachung der Aufbereitungsanlagen für Wasser von Hallen-
bädern und künstlichen Freibekkenbädern (Ersatz: neue Ausg.)
- M 9463 Verbrennungsanlagen für Sonderabfall aus medizinischen Einrichtungen, Durch-
satzleistung bis 500 kg/h; technische Anforderungen, Emissionsbegrenzungen
(Ersatz: neue Ausg.)
- S 1400 Textile Bodenbeläge; Begriffe, Einteilung, kennzeichnende Merkmale (Ersatz:
neue Ausg.)

Die ÖNORM ISO 4033 wurde per 1. März 1992 durch die ÖNORM EN 24033 ersetzt.

**) Käufer der vorhergehenden Ausgabe können diese gegen die Neuauflage kostenlos
beziehen.*

Neue ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN sind mit 1. Oktober 1992 neu erschienen:

- A 6750 Wertanalyse – Grundsätze, Grundbegriffe (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 5)
- A 6755 Wertanalyse-Potentiale – Grundsätze, Begriffe und Vorgangsweisen zur Bestim-
mung der Einflüsse auf ein Wertanalyse-Projekt (PG 10)
- A 6757 Wertanalyse-Management – Planung, Durchführung und Controlling der Wert-
analyse (WA) (Ersatz für A 6750) (PG 14)
- B 1800 Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken (Ersatz für vorh. Ausg.)
(PG 10)
- B 1800 Bbl 1 Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken – Bilderläuterungen
(Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 20)
- B 2520 Bau von Gasleitungen aus Stahlrohren – Anforderungen an Rohre und Rohr-
leitungsteile für Betriebsdrücke über 16 bar (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 20)
- B 3610 Erdölbitumen für Straßenbauzwecke – Anforderungen (Ersatz für vorh. Ausg.,
vorh. Ausg.) (PG 4)
- B 4051 Längsverstellbare Sprenger aus Stahl – Bauvorschriften, Tragfähigkeit, Prüfung,
Normkennzeichnung (PG 10)
- B 4955 Planung von Verkaufsstätten – Allgemeine Richtlinien, Einrichtungssymbole
(Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 16)
- C 1100 Flüssige Mineralölzerzeugnisse – Kraftstoffe – Ottomotoren – Superbenzin unver-
bleit ROZ 98 SUPER PLUS – Mindestanforderungen (PG 7)
- EN 140 Atemschutzgeräte – Halbmasken und Viertelmasken – Anforderungen, Prüfung
und Kennzeichnung (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 23)
- EN 2243 T 5 Luft- und Raumfahrt – Strukturelle Klebstoffe – Prüfverfahren – Alterungs-
versuche (PG 2,009 Seiten)
- EN 25821 Punktschweiß-Elektrodenkappen (PG 8)
- EN 26501 Ferronickel – Spezifikation und Lieferbedingungen (PG 9)
- EN 28049 Ferronickelschrot – Probenahme für Analyse (PG 19)
- EN 28050 Ferronickelbarren oder -stücke – Probenahme für Analyse (PG 19)
- EN 28430 T 1 Widerstandspunktschweißen – Elektrodenhalter – Kegelige Befestigung 1:10
(PG 11)
- EN 28430 T 2 Widerstandspunktschweißen – Elektrodenhalter – Morsekegelfestigung
(PG 11)
- EN 28430 T 3 Widerstandspunktschweißen – Elektrodenhalter – Zylindrische Befestigung für
gerade Beanspruchung (PG 11)
- EN 29313 Widerstandspunkt-Schweißeinrichtung – Kühlrohre (PG 9)
- ENV 41007 T 1 Begriffsbestimmungen für private Telekommunikationsnetze – Allgemeine
Begriffe (PG 2,008 Seiten)
- IEC 264 T 4-1 Verpackung von Wickeldrähten – Prüfverfahren – Spulen aus thermo-
plastischem Werkstoff (Ersatz für E 3906 T 2) (PG 11)
- ISO 513 Anwendung der harten Schneidstoffe zur Zerspanung – Bezeichnung der Zer-
spanungs-Hauptgruppen und der Anwendungsgruppen (PG 8)
- ISO 9000 T 3 Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungsnormen – Leitfaden für die
Anwendung von ISO 9001 auf die Entwicklung, Lieferung und Wartung von Soft-
ware (PG 32)
- ISO 10011 T 1 Leitfaden für das Audit von Qualitätssicherungssystemen – Auditdurchführung
(PG 25)
- ISO 10011 T 2 Leitfaden für das Audit von Qualitätssicherungssystemen – Qualifikations-
kriterien für Qualitätsauditoren (PG 19)
- ISO 10011 T 3 Leitfaden für das Audit von Qualitätssicherungssystemen – Management von
Auditprogrammen (PG 16)
- M 7185 Überprüfung des Energieeinsatzes (PG 5)
- M 7185 Bbl 1 Überprüfung des Energieeinsatzes – Formblätter für die Energiebuchhaltung
(Muster) (PG 13)
- S 2000 Abfall – Benennungen und Definitionen (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 3)
- S 2104 Abfälle aus dem medizinischen Bereich (Ersatz für vorh. Ausg.) (PG 9)
- S 5053 Besondere Festlegungen für die Bestimmung der Schalleistung von Kommunal-
fahrzeugen (PG 11)

Zurückgezogene ÖNORMEN

Folgende ÖNORMEN wurden mit 1. Oktober 1992 zurückgezogen:

- A 6750 Wertanalyse; Begriffe, Grundsätze, Einflüsse, Vorgangsweisen (Ersatz: neue
Ausg., A 6757)
- B 1800 Ermittlung von Flächen und Rauminhalten im Hochbau (Ersatz: neue Ausg.)
- B 1800 Bbl 1 Ermittlung von Flächen und Rauminhalten im Hochbau; Bilderläuterungen
(Ersatz: neue Ausg.)
- B 2520 Bau von Gasleitungen aus Stahlrohren für Betriebsdrücke über 16 bar (Ersatz:
neue Ausg.)
- B 3610 Erdölbitumen für Straßenbauzwecke; Anforderungen (Ersatz: neue Ausg., neue
Ausg.)
- B 4955 Planung von Verkaufsstätten; allgemeine Richtlinien, Einrichtungssymbole
(Ersatz: neue Ausg.)
- E 3906 T 2 Lieferspulen aus Kunststoff; Prüfverfahren (Ersatz: IEC 264 T 4-1)
- EN 140 Atemschutzgeräte; Halbmasken und Viertelmasken; Anforderungen, Prüfung,
Kennzeichnung (Ersatz: neue Ausg.)
- S 2000 Abfall; Benennungen und Definitionen (Ersatz: neue Ausg.)
- S 2104 Abfälle aus dem medizinischen Bereich (Ersatz: neue Ausg.)

Wahrung der Persönlichkeitsrechte bei medizinischen Gutachten in Strafsachen

1. Beschuldigte und Zeugen sind verpflichtet, einer gerichtlichen Ladung zu einer Untersuchung Folge zu leisten.
2. Ein Beschuldigter kann nicht zwangsweise verhalten werden, an der ärztlichen Befundaufnahme aktiv mitzuwirken (Schutz vor Zwang zur Selbstbezeichnung – Art. 6 MRK).
3. Auch ein Zeuge kann nicht gezwungen werden, eine ärztliche Untersuchung zu dulden; eine solche ist nur mit Zustimmung des Zeugen möglich. Zur Aussagepflicht (Möglichkeit der Aussageverweigerung) des Zeugen vgl. §§ 152f StPO.
4. Bei allen Untersuchungen ist der Sachverständige zum Schutz der Privatsphäre des Untersuchten (Art. 8 Abs. 1 MRK, § 47a Abs. 2 StPO) verpflichtet. Der Sachverständige hat daher überschießende Befundergebnisse, die für das weitere Verfahren nicht von Bedeutung sind, aus dem Verfahren auszuklammern. Nur bei Anamneseergebnissen im Zusammenhang mit dem geführten Verfahren unterliegt der ärztliche Gutachter nicht der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht (§ 26 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG); bei Befundergebnissen, die mit dem Verfahrensgegenstand nichts mehr zu tun haben, hat auch der Gutachter die Schweigepflicht (§ 26 Abs. 1 ÄrzteG) zu beachten (vgl. § 121 Abs. 3 StGB).
5. Bei Verletzung des Ärztegeheimnisses nach § 26 Abs. 1 ÄrzteG hat das Gericht diese die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Untersuchten verletzenden Passagen aus dem Akt auszuschneiden. Gegebenenfalls ist der Sachverständige bei gleichzeitiger Rückstellung des Originalgutachtens aufzufordern, sein Gutachten unter Beachtung des § 26 Abs. 1 ÄrzteG zu verbessern.

Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 14. September 1992, JMZ 425.012/4 – II 3/91

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt geworden, daß medizinische Sachverständige im Befundteil eines Gutachtens neben der tatbezogenen Beschreibung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gelegentlich auch weitere allgemeine Aussagen über den gesundheitlichen Zustand des Untersuchten treffen, die mit dem Gegenstand des Strafverfahrens in keinem näheren Zusammenhang stehen. Da damit wesentliche Persönlichkeitsrechte des Untersuchten berührt werden, möchte das Bundesministerium für Justiz seine – die Rechtsprechung nicht bindende – Rechtsansicht dazu bekanntgeben und die Staatsanwaltschaften ersuchen, auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte von untersuchten Verfahrensbeteiligten zu dringen:

1. Die Verfahrensvorschriften über die körperliche Untersuchung zur Abklärung von Verletzungsfolgen und Gesundheitsstörungen sowie jene über die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit finden sich in den §§ 132 bis 134 StPO. Danach haben die Sachverständigen Art und Ausmaß der Körperverletzung

oder Gesundheitsstörung sowie deren Auswirkungen zu erforschen bzw. die für die Klärung der Zurechnungsfähigkeit maßgeblichen Umstände zusammenzutragen. Sowohl Beschuldigte als auch Zeugen sind verpflichtet, einer gerichtlichen Ladung zu einer solchen Untersuchung Folge zu leisten (zu den Problemen bei Terminvorschreibungen durch Sachverständige und den besonderen Voraussetzungen für eine zwangsweise Vorführung vgl. SSt 50/72).

2. Dem Beschuldigten steht es offen, sich zum Gegenstand der Anschuldigung zu äußern. Er kann aber die Beantwortung von Fragen, insbesondere auch von solchen, die seinen Gesundheitszustand betreffen, verweigern. Darüber hinaus fehlt jede Rechtsgrundlage, einen Beschuldigten zwangsweise zu verhalten, an der ärztlichen Befundaufnahme aktiv mitzuwirken (vgl. SSt 50/72; EvBl. 1959/227; Mayerhofer-Rieder, StPO³, § 132 E 1).

3. Demgegenüber ist ein Zeuge verpflichtet, über die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Verletzungsfolgen und damit einhergehende Gesundheitsbeeinträchtigungen Auskunft zu geben. Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 152f StPO kann ein Zeuge eine Aussage über die von ihm erlittenen Verletzungen und die daraus resultierenden Gesundheitsbeeinträchtigungen verweigern. Mangels entsprechender Rechtsgrundlage kann aber auch ein Zeuge nicht gezwungen werden, eine ärztliche Untersuchung zu dulden (vgl. SSt 49/55; 29/85; Foregger-Serini, StPO⁴, § 132 Anm. I); eine solche ist daher nur mit Zustimmung des Zeugen möglich.

4. Diese Grenzen der Möglichkeiten, eine ärztliche Untersuchung im Zuge eines Strafverfahrens durchzuführen, wahren das verfassungsgesetzlich geschützte Recht auf persönliche Freiheit (BVG vom 20. Dezember 1988, BGBl. Nr. 684); sie schützen überdies den Beschuldigten vor einem Zwang zur Selbstbezeichnung (Art. 6 MRK).

Daneben ist bei der Befundaufnahme und Gutachtenserstellung durch den gerichtlichen Sachverständigen auch die sich aus Art. 8 Abs. 1 MRK ergebende und im § 47a Abs. 2 StPO konkretisierte Verpflichtung zum Schutz der Privatsphäre des Untersuchten zu beachten:

Da sich der Geschäftsgang der richterlichen Untersuchung darauf zu beschränken hat, die zur Überführung oder Verteidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel festzustellen (§ 96 StPO), darf diese Ermittlungsgrenze auch bei der Untersuchung von Körperverletzungen oder bei der Klärung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 132 bis 134 StPO) nicht überschritten werden. Der Zeuge muß und der Beschuldigte braucht nur die mit dem Gegenstand der Untersuchung im Zusammenhang stehenden Fragen zu beantworten. Inwieweit Fragen über frühere Krankheiten oder vor der Tat bereits vorhanden gewesene gesundheitliche Schäden notwendig sind, um Art, Ausmaß, Entstehung oder Auswirkungen einer Verletzung oder Gesundheitsschädigung feststellen zu können, ist mit dem Gutachter abzuklären. Wenn die Anamnese überschießende Beweisergebnisse erbringt, die für das weitere Verfahren nicht von Bedeutung sind, so hat der Gutachter diese Befundergebnisse aus dem Verfahren auszuklammern.

Bei den die Persönlichkeitssphäre des Untersuchten betreffenden Verfahrensergebnissen, die keinen Zusammenhang mit dem geführten Strafverfahren aufweisen, verbietet auch die

ärztliche Verschwiegenheitspflicht nach § 26 Abs. 1 ÄrzteG eine Offenlegung der dem Gutachter durch seine berufliche Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen. Soweit ein Anamneseergebnis im Zusammenhang mit dem geführten Verfahren steht, unterliegt aber weder der behandelnde Arzt noch der befundaufnehmende Gutachter der Wahrung des Ärztegeheimnisses (§ 26 Abs. 2 Z 2 ÄrzteG). Sobald der Gutachter jedoch Befundergebnisse ermittelt, die mit dem Verfahrensgegenstand nichts mehr zu tun haben, unterliegt er in diesem Umfang der sich aus § 26 Abs. 1 ÄrzteG ergebenden Schweigepflicht. Bricht der ärztliche Gutachter dieses Ärztegeheimnis hinsichtlich jener Daten des Untersuchten, die vom Verfahrensgegenstand losgelöst sind, so könnte er sich allenfalls sogar nach § 121 Abs. 3 StGB strafbar machen.

5. Wenn aber der Gutachter im Befund dennoch Daten des Untersuchten wiedergibt, deren Gewinnung durch den Gutachtensauftrag nicht gedeckt ist, so obliegt es dem Gericht (Amtsverschwiegenheit – § 58 Abs. 1 RDG), diese die berechtigten gesetzlichen Geheimhaltungsinteressen des Untersuchten (§ 26 Abs. 1 ÄrzteG) verletzenden Passagen des Befundes aus dem Akt auszuschneiden. Da ein derartiges Gutachten in seinem Befundteil mangelhaft ist (§ 126 Abs. 1 StPO), wäre der Sachverständige bei gleichzeitiger Rückstellung des Originalgutachtens aufzufordern, sein Gutachten unter Wahrung des Ärztegeheimnisses nach § 26 Abs. 1 ÄrzteG zu verbessern.

Zur Warnpflicht des Sachverständigen – höhere Gebühr nach § 37 Abs. 2 GebAG

1. Der Gebührenanspruch des Sachverständigen, auch der nach § 37 Abs. 2 GebAG, ist ein öffentlich-rechtlicher. Zu den Parteien werden keine unmittelbaren Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt. Allerdings haben die Parteien im zivilgerichtlichen Verfahren nach § 37 Abs. 2 GebAG eine bedeutende Einflußmöglichkeit auf die Gebühren.
2. Die höhere Gebühr nach § 37 Abs. 2 GebAG betrifft nicht nur die Gebühr für Mühewaltung, sondern bezieht sich auch auf alle anderen im GebAG vorgesehenen Gebührenansätze.
3. Die den Sachverständigen treffende Warnpflicht ist ein Ausfluß des Grundsatzes von Treu und Glauben, der auch im öffentlichen Recht und im Verfahrensrecht anerkannt ist. Der den Sachverständigen treffende Sorgfaltsmaßstab richtet sich nach § 1299 ABGB.
4. Bei einem Gesamtstreitwert von S 400.000,- kann nicht gesagt werden, daß der Gebührenanspruch von S 194.679,- unverhältnismäßig zum geltendgemachten Anspruch ist.
5. Bestanden keine Zweifel über Art und Umfang des Gerichtsauftrags, der einen großen zeitlichen Prüfungsrahmen umfaßte, und mußte den Parteienvertretern aus ihren Kontakten mit dem Sachverständigen klar erkenn-

bar sein, daß der abzusehende Kostenaufwand relativ hoch, den aufgetragenen Kostenvorschuß von S 40.000,- weit übersteigend sein werde, so kann eine zusätzliche, darüber hinausgehende Verpflichtung des Sachverständigen zur weiteren Warnung der Parteien nicht angenommen werden.

6. Auch wenn im Regelfall dem Sachverständigen der von ihm angegebene Zeitaufwand zu glauben ist, muß er doch zumindest ausführen, welche Tätigkeiten von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenanzahl verrichtet wurden.

OLG Wien, vom 22. Oktober 1992, 15 R 138/92

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Erstgericht dem Sachverständigen für die Erstattung von Befund und Gutachten ON 13 insgesamt S 80.000,- zugesprochen und ein Kostenmehrbegehren von S 114.679,- (spruchmäßig) abgewiesen sowie die Auszahlungsanordnungen erlassen und ausgesprochen, daß die vorläufige Zahlungspflicht für den aus Amtsgeldern zu entrichtenden Betrag die Streitteile zu gleichen Teilen treffe.

Begründet wurde die nunmehr vom Sachverständigen angefochtene Abweisung des Mehrbegehens im wesentlichen damit, daß der Sachverständige entgegen § 25 Abs. 1 Gebührenanspruchsgesetz 1975 idgF seiner Warnpflicht nicht nachgekommen sei. Beständen nämlich Zweifel seitens des Sachverständigen über Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrages zur Erstattung des Gutachtens, müsse der Sachverständige die Weisung des Gerichtes einholen. Sei der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, habe der Sachverständige für die darüber hinaus erbrachten Leistungen keinen Gebührenanspruch. Der Sachverständige müsse, wenngleich das Gericht den Zweck der Untersuchung möglichst genau anzugeben habe, auch – soweit sein Fachwissen reiche – Art und Umfang der von ihm zu erwartenden Leistungen abschätzen. Gingen solche nicht nur über den Auftragsumfang des Gerichtes, sondern insbesondere über den vom Erstgericht erkennbar ins Auge gefaßten Kostenaufwand hinaus, treffe den Sachverständigen eine entsprechende Warnpflicht. Der Sachverständige habe diese jedoch unterlassen, zumal er spätestens anlässlich des Einlangens der ausständigen Unterlagen der Parteien habe erkennen müssen, daß der abzusehende Kostenaufwand im Vergleich zum aufgetragenen und erlegten Kostenvorschuß von insgesamt S 40.000,- unverhältnismäßig hoch sein würde. Infolge dieser Verletzung der Warnpflicht sei eine Verdoppelung des Kostenvorschußbetrages, sohin ein Zuspruch von S 80.000,-, als absolute Obergrenze anzusehen.

Diesen Beschluß bekämpft der Sachverständige mit seinem fristgerechten Rekurs mit dem Begehren, den angefochtenen Beschluß dahingehend abzuändern, daß auch das vom Erstgericht abgewiesene Mehrbegehren von S 114.679,- zuerkannt würde.

Ausgeführt wird in dem Rechtsmittel im wesentlichen, daß der Sachverständige aufgrund des gerichtlichen Auftrages keine Zweifel über Art und Umfang seiner Leistungen haben konnte. Das Erstgericht verkenne die Anspruchsvoraussetzungen des § 25 Gebührenanspruchsgesetz 1975 idgF, zumal auch beide

Parteienvertreter im Laufe der Gutachtenserstattung und insbesondere anlässlich der persönlichen Gespräche bei der Befundaufnahme keine Einwendungen gegen die Untersuchungsmethoden und Tätigkeiten des Sachverständigen erhoben hätten. Es könne keineswegs zu Lasten der Gebührennote des Sachverständigen gehen, wenn sich das Gericht bei Auferlegung des Kostenvorschusses über die Höhe der mit der Erstellung des Gutachtens verbundenen, zu erwartenden Kosten irre, weil es diese wegen seines fehlenden Fachwissens vorerst habe gar nicht abschätzen können und Zweifelsfragen über Gebührenansprüche das Gerichtsverfahren nicht ungebührlich verzögern sollten. Ein solcher Grundsatz lasse sich in keiner Weise aus dem Gebührenanspruchsgesetz ableiten.

Der Rekurs ist im Sinne des innewohnenden Aufhebungsantrages berechtigt.

Vorher ist darauf hinzuweisen, daß der im Zivilprozeß bestellte Sachverständige gemäß § 365 ZPO Anspruch auf Ersatz der verursachten Kosten und Auslagen auf Entschädigung für Zeitversäumnis und auf Entlohnung seiner Mühewaltung hat. Dem Sachverständigen steht für seine Tätigkeit im zivilgerichtlichen Verfahren ein öffentlich-rechtlicher Gebührenanspruch gegen die öffentliche Hand, repräsentiert durch das Gericht, zu. Wenn auch zwischen den Parteien einerseits und dem gerichtlich bestellten Sachverständigen andererseits keine unmittelbaren rechtlichen Rechtsbeziehungen privatrechtlicher Natur hergestellt werden (Fasching, Kommentar zu den ZP-Gesetzen, III 501; Fasching, Lehrbuch², Rz 942), kommt den Parteien trotzdem keine geringe Einflußmöglichkeit auf die Gebühren im zivilgerichtlichen Verfahren zu. § 37 Abs. 2 GebAG sieht ausdrücklich vor, daß dem Sachverständigen dann eine höhere als die vorgesehene Gebühr zusteht, wenn sich die Parteien durch eine Erklärung vor Gericht zur unmittelbaren Zahlung dieser höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichten und der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet. Auch in Arbeitsrechtssachen ist diesbezüglich in § 42 Abs. 1 Z 1 ASGG die entsprechende Sonderregel für den Fall des erhöhten Gebührenanspruches getroffen. Diese Möglichkeit betrifft nicht nur die Gebühr für Mühewaltung, sondern bezieht sich auch auf alle anderen in dem Gebührenanspruchsgesetz vorgesehenen Gebühren. Dies ändert nichts am Charakter des öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruches des Sachverständigen (vgl. Anmerkung 10 zu § 37 in Krammer-Schmidt, SDG-GebAG², Seite 214).

Bei der Bemessung der Entlohnung des Sachverständigen hat das Gericht, soweit besondere Tarife nicht bestehen, nach billigem Ermessen vorzugehen, wobei einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine möglichst weitgehende Annäherung der Entlohnung des Sachverständigen an jene Einkünfte anzustreben ist, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht (vgl. Der Sachverständige, Heft 2/77, Seite 23). Diese Angemessenheit der Gebühren der Sachverständigen bedeutet auch eine vergleichsweise Betrachtung für den außertariflichen Bereich, insbesondere betreffend die Prüfung der Angemessenheit der Zahl der Arbeitsstunden, aber auch die gesamte Ausgangsposition für die Bestimmung der Gebühren. In dem gegenständlichen Verfahren wegen Kreditschädigung mit einem Gesamtstreitwert von S 400.000,-, kann nicht von

vornherein gesagt werden, daß der geltend gemachte Gebührenanspruch von S 194.679,- aus der Sicht der erbrachten Leistungen weit überhöht und unverhältnismäßig zum geltendgemachten Anspruch ist. Dies allein schon deshalb, da der Kläger in seiner Klagserszählung hinsichtlich der angeblichen unwahren Tatsachenbehauptungen des Beklagten darauf hinweist, daß ihm dadurch in der Zukunft schwerer wirtschaftlicher Schaden und insbesondere eine Schädigung seines Rufes drohe. Die vom Erstgericht zur Begründung der Abweisung des höheren Gebührenanspruches herangezogene verletzte Warnpflicht seitens des Sachverständigen ist jedoch nicht gegeben. Der Rekurswerber führt diesbezüglich aus, daß für ihn einerseits keine Zweifel über Art und Umfang des Gerichtsauftrages bestanden hätten, daß aber andererseits bei den Kontakten mit den Parteienvertretern für diese klar erkennbar gewesen sei, daß mit dem aufgetragenen Kostenvorschuß bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden könnte. Ableitbar aus den Gesprächen mit den Parteienvertretern sei, daß diesen der hohe erforderliche Kostenaufwand naturgemäß erkennbar gewesen sein mußte. Das Erstgericht hat dies in keiner Weise in Zweifel gezogen.

Die den Sachverständigen treffende Warnpflicht stellt sich als Ausfluß des Grundsatzes von Treu und Glauben dar. Dieser Grundsatz gilt wohl auch im öffentlichen Rechtsbereich und wird von Lehre und Rechtsprechung im öffentlichen Recht im allgemeinen und im Verfahrensrecht im besonderen durchaus anerkannt (vgl. Franz von Klein, Zeit- und Geistesströmungen im Prozeß, Dresden 1902, Seiten 21-23, FL OGH 30. Juli 1985, LES 1986; 120; Krammer-Schmidt, SDG-GebAG² 1987, Anmerkung 4, Seite 146). Dennoch kann dem Sachverständigen ausgehend von dem ihn treffenden Sorgfaltsmaßstab (1299 ABGB) nicht der Vorwurf gemacht werden, weder den Umfang des gerichtlichen Auftrages, noch die damit in Zusammenhang stehende Warnpflicht mißachtet zu haben. Einen Zweifel über den Umfang und den Inhalt des gerichtlichen Auftrages mußte der gerichtliche Sachverständige aufgrund des Bestellungsbeschlusses ON 11 grundsätzlich nicht haben, da ihm aufgetragen wurde, die dem Kläger unterstellte mangelhafte Dienstleistung im Zusammenhang mit den von ihm laut Dienstvertrag übernommenen Aufgaben zu überprüfen, insbesondere auch eine allfällige dem Kläger vorzuwerfende auffallende Sorglosigkeit. Zusätzlich wurde auch die Anregung des Klägers zu Protokoll vom 13. November 1990 in den Bestellungsbeschlüssen aufgenommen, zur Beurteilung des fraglichen Zeitraumes vom 1. Jänner 1989 bis 30. Juni 1989 auch das ganze Jahr 1988 vom Sachverständigen zusätzlich prüfen zu lassen, da nur auf diese Weise der Zustand des Rechnungswesens vor Dienstantritt des Klägers beurteilt werden könnte. Daraus ergibt sich, daß für den Sachverständigen ein großer zeitlicher Rahmen für seinen Prüfungsauftrag gestellt worden ist, sodaß ihm die Verletzung einer besonderen Warnpflicht, ableitbar aus § 25 Abs. 1 GebAG 1975, nicht vorgeworfen werden kann. Auch den Parteien mußte aufgrund der zu prüfenden Fragen erkennbar sein, daß der abzusehende Aufwand an Kosten relativ hoch sein werde (vgl. OLG Wien 23. März 1990, 13 R 293/89, „Der Sachverständige“ 1990, 23). Eine zusätzliche darüber hinausgehende Verpflichtung des Sachverständigen zur weiteren Warnung der Parteien kann jedenfalls nicht angenommen werden.

Dennoch ist Spruchreife für das Rekursgericht nicht gegeben. Die Aufhebung ist deshalb erforderlich, da das Erstgericht die

einzelnen Positionen der Gebührennote AS 145 nicht geprüft hat. Der Sachverständige hat in Punkt 1. die Kosten für die Beziehung von Hilfskräften in der Dauer von 105 Stunden (§ 30 GebAG) im Ausmaß von S 57.750,- geltend gemacht und unter Punkt 4 die Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 iVm § 37 leg. cit. (wiederum ein Hinweis auf die entsprechende Dispositionsmöglichkeit der Parteien), mit einem Zeitaufwand im Ausmaß von 70 Stunden, angesprochen. Das Erstgericht wird daher sowohl die Anwendung der zugrunde gelegten Honorargrundlagen, nämlich die autonomen Honorarrichtlinien der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (vom Sachverständigen zitiert AS 141) sowie deren Heranziehbarkeit zu überprüfen haben, als auch das Stundenausmaß von insgesamt 175 Stunden. Wenn auch im Regelfalle die Angabe des Stundenaufwandes dem Sachverständigen zu glauben ist, ist doch zumindest zu klären, welche Tätigkeiten durch die Hilfskräfte im Ausmaß von 105 Stunden verrichtet wurden. Außerdem hat der Sachverständige am Beginn seines Gutachtens in einem Passus darauf verwiesen, daß das ganze Jahr 1988 buchhaltungsmäßig zu überprüfen sei, führt sodann auch in der Zusammenfassung des Gutachtens aus, daß das vorhergehende Bilanzjahr 1988 in die Prüfung miteinbezogen worden sei. In der Stellungnahme des Sachverständigen ON 19 wird jedoch darauf verwiesen, daß, um den Zustand des Rechnungswesens zu überprüfen, für den Prüfungszeitraum (erstes Halbjahr 1989) es auch notwendig gewesen sei, eine kurze Periode davor bzw. eine kurze Periode danach ebenfalls zu betrachten, um sich ein Bild von der kontinuierlichen Buchhaltungsarbeit in dem betreffenden Unternehmen zu machen. Dieser Widerspruch wird aufzuklären sein, ob nunmehr eine Prüfung des Gesamtjahres 1988 oder nur jeweils einer Kurzperiode davor bzw. danach (AS 161) vorgenommen worden ist.

Es war daher mit der Aufhebung vorzugehen.

Mühewaltungsgebühr – Tischlermeister

- 1. Für die Begutachtung von Mängeln bei Tischlerarbeiten – nach Art und Umfang, nach ihrer Behebbarkeit und nach ihren Ursachen – reichen einfache gewerbliche Erfahrungen (§ 34 Abs. 3 GebAG) nicht aus. Die Gebührenbestimmung hat daher nach § 34 Abs. 2 GebAG zu erfolgen; dabei ist ein Stundensatz von S 650,- angemessen.**
- 2. Nehmen Parteien oder Parteienvertreter an einer vom Sachverständigen in Abwesenheit des Richters geleiteten Befundaufnahme teil, so gebührt dem Sachverständigen für die Zeit dieser Befundaufnahme einerseits die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG, andererseits zusätzlich die besondere Gebühr nach § 35 Abs. 1 GebAG.**
- 3. Für Fotokopien sind dem Sachverständigen die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen, demnach unter Umständen auch ein höherer innerbetrieblicher Aufwand. S 10,- je Kopie sind nicht überhöht (§ 31 Z 1 GebAG).**

4. Der Betrag von S 55,- je Lichtbildaufnahme ist nicht überhöht, zumal der Sachverständige je Aufnahme je 2 Vergrößerungen, 9 x 11 cm, beige stellt hat (§ 31 Z 1 GebAG).

5. Für Schriftwerk, für das der Sachverständige Schreibgebühren nach § 31 Z 3 GebAG verzeichnet, kann keine gesonderte Vergütung für Kuverts und Briefpapier beansprucht werden.

6. Als Telefonpauschale erscheint der Betrag von S 165,- glaubhaft und angemessen, ohne daß ein Nachweis im einzelnen erforderlich wäre (§ 31 GebAG).

OLG Wien vom 7. April 1992, 16 R 68 – 70/92

Das Erstgericht faßte den Beweisbeschluß dahin, daß über die Angemessenheit der Klagsforderung und die sach- und fachgerechte Ausführung der Arbeiten des Klägers, allenfalls Art und Umfang vorhandener Mängel, Aussagen über deren Behebbarkeit und die Kosten der Behebung oder einer allfälligen Preisminderung der Beweis durch Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Tischlereigewerbe zugelassen werde. Zum Sachverständigen wurde N. N., Tischlermeister, bestellt.

Der Sachverständige N. N. erstattete das Gutachten und verzeichnete an Gebühren S 15.180,-. Über Auftrag des Gerichtes erstattete der Sachverständige weiters im Sinne des Vorbringens der beklagten Partei ein Ergänzungsgutachten für das er S 5.124,- an Gebühren verzeichnete.

Das Erstgericht bestimmte die Gebühren des Sachverständigen für die Erstattung des Gutachtens und des Ergänzungsgutachtens jeweils antragsgemäß.

Gegen diese beiden Beschlüsse erhob der Kläger Rekurs mit dem Abänderungsantrag, die Gebühren des Sachverständigen für die Erstattung des Gutachtens samt Ergänzungsgutachtens mit insgesamt maximal S 7.918,- (S 5.870,- und S 2.048,-) zu bestimmen; in eventu stellte er einen Aufhebungsantrag.

Die Gebühren des Sachverständigen für die Teilnahme an der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vom 9. September 1991 schließlich wurden mit dem nun auch angefochtenen Beschluß vom 10. Oktober 1991 mit S 6.795,- bestimmt.

Auch gegen diesen Beschluß erhob der Kläger Rekurs (entsprechend seinen Einwendungen in erster Instanz) mit dem Abänderungsantrag, die Gebühren des Sachverständigen mit S 3.161,- zu bestimmen; in eventu stellte er auch hier einen Aufhebungsantrag.

Der Rekurswerber rügt im einzelnen folgende Positionen der Gebührenbeschlüsse:

1. Die unter Punkt 2 der Gebührennoten unter Berufung auf § 31 GebAG verzeichneten sonstigen Kosten und Auslagen seien überhöht.

a) Für Fotokopien betrage der ortsübliche Preis bei Kopieranstalten und auch bei den Gerichten S 2,50, nicht jedoch S 10,-. Nun sind dem Sachverständigen gemäß § 31 Z 1 GebAG die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen, demnach unter Umständen auch ein höherer innerbetrieblicher Aufwand als er sonst bei einer mit der Erstellung von Ablichtungen befaßten Gewerbeunternehmung aufläuft. Die Geltendmachung von S 10,- je Kopie wird aus diesen Erwägungen auch nicht als überhöht erachtet (in diesem Sinne schon 16 R 71/88; 16 R 53/92 u. a.).

b) Auch die verzeichnete Gebühr von S 55,- für ein Farbfoto sei realitätsfremd und überhöht und sei nach den von der Judikatur „allgemein anerkannten“ Sätzen pro Farbfoto eine Gebühr von S 15,- als angemessen anzusehen. Eine solche Judikatur vertritt das Rekursgericht nicht. Berücksichtigt man die Film- und Entwicklungskosten und weiters die Tatsache, daß sich der Preis von S 55,- je Aufnahme auf 2 Stück Vergrößerungen 9 x 11 cm bezieht, also offenbar auch eine Parteaufbereitung umfaßt, bestehen keine Bedenken gegen die Zuerkennung der beanspruchten Gebühr.

c) Für das Verfassen von 6 Briefen gebührten dem Sachverständigen keine Schreibgebühren. Nun erachtet das Rekursgericht die Entlohnung von Korrespondenzen, Anforderung von Unterlagen und die Ausschreibung eines Augenscheins im Wege des Ersatzes der Schreibgebühren und des Portos sowie einer Entschädigung für Zeitversäumnis für den Weg zur Post eine vertretbare Art der Verrechnung (vgl. Krammer-Schmidt, GebAG², FN 7 zu § 31). Mit der Gebühr nach § 31 Z 3 GebAG auch für die vom Sachverständigen verfaßten Briefe ist dann allerdings der entsprechende Kostenaufwand abgegolten und nicht noch eine Vergütung für Kuverts und Briefpapier gesondert zuzuerkennen.

d) Das verzeichnete und zugesprochene Telefonpauschale von S 165,- bleibt im Rahmen des üblichen und erscheint glaubhaft und angemessen, ohne daß ein Nachweis der Spesen im einzelnen erforderlich wäre.

e) Wie bereits zu c) ausgeführt, ist die Beistellung von Schreibmitteln in der Schreibgebühr inbegriffen und findet eine separate Vergütung für Kuverts und Briefpapier daher nicht statt (Krammer-Schmidt a. a. O. E 41 zu § 31). Der Zuspruch der dafür verzeichneten Beträge hat daher zu entfallen.

2. und 3. Der Rekurswerber vertritt die Auffassung, daß der Sachverständige gemäß § 34 Abs. 3 GebAG zu entlohnen ist, weil für die Begutachtung die Kenntnisse eines gelernten Tischlers genügen. Damit betrage auch die Entschädigung für Zeitversäumnis pro Stunde gemäß § 32 GebAG lediglich S 136,- und gemäß § 33 Abs. 1 GebAG S 170,-.

Diesem Einwand hat schon das Erstgericht ausführlich entgegengetreten: Die Ausbildung für den Lehrberuf Tischler vermittelt Kenntnisse der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Lagerung, Auswahl, Eigenschaften, Verwendungs- und Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten. Genügen diese Kenntnisse als Voraussetzung der Gutachterserstattung ist die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 GebAG zu bestimmen. In diesem Fall könne schon im Hinblick auf den Umfang der zu überprüfenden vielschichtigen Mängel und die daraus insbesondere zur Ermittlung der Behebungskosten erforderliche stundenlange körperliche und gedankliche Arbeit von keinem einfachen Gutachten im Sinne des § 34 Abs. 3 GebAG gesprochen werden und reichen auch die allgemeinen Kenntnisse eines Tischlers nicht aus. Die Entlohnung habe daher nach § 34 Abs. 2 GebAG zu erfolgen.

Diesen Ausführungen des Erstgerichtes ist zu folgen. Der Sachverständige hat einen detaillierten Befund und ein ausführlich begründetes, übersichtliches Gutachten erstattet, wobei er nicht nur eine Differenzierung der einzelnen Mängel nach Art und Umfang und ihrer Behebbarkeit vornehmen mußte, sondern

auch eine Zuordnung dahin, ob sie ausschließlich durch Montagearbeiten entstanden oder durch die Anfertigung mit Beschlag und Anlieferung, je nach dem Ergebnis der richterlichen Beweiswürdigung. Damit kann aber nicht gesagt werden, daß die Begutachtung nur einfache gewerbliche Erfahrungen erforderte. Damit erweist sich die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG für berechtigt. Es bestehen auch keine Bedenken gegen den vom Erstgericht mit zutreffender Begründung zuerkannten Stundensatz von S 650,-.

4. Der Rekurswerber verneint die grundsätzliche Berechtigung zur Verzeichnung der zusätzlichen Gebühr gemäß § 35 GebAG. Soweit er der Höhe nach diese Gebühr auch wieder auf § 34 Abs. 3 GebAG abstellen will, wird auf die Ausführungen zu den vorigen Punkten verwiesen. Die Gebühr gemäß § 35 Abs. 1 GebAG entlohnt einen qualifizierten Zeitaufwand mit besonderer Aufmerksamkeit und Anstrengung, um für die zu erbringenden Leistungen wesentliche Ereignisse geistig aufzunehmen und zu verarbeiten. Wenn aufgrund eines gerichtlichen Auftrags, wie hier, zur Befundaufnahme die Parteien beizuziehen sind und sie tatsächlich erschienen – hier der Kläger mit dem Klagevertreter und der Beklagte mit seinem Vater und dem Beklagtenvertreter –, dann wird die Befundaufnahme als solche durch die nach § 34 zu errechnende Gebühr für Mühewaltung abgegolten. Die besondere Mühewaltung dafür, daß dabei auch auf die Äußerungen verfahrensbeteiligter Personen zu achten ist, zusätzlich durch die besondere Gebühr nach § 35 Abs. 1, dies allerdings unabhängig davon, ob die zur Befundaufnahme erschienenen Verfahrensbeteiligten dann tatsächlich für die Ermittlung erhebliche Bemerkungen machten. In diesem Zusammenhang ist auf den besonderen Hinweis des Sachverständigen in seinem Gutachten aufmerksam zu machen, wonach den Parteien und deren Vertretern ausreichend Gelegenheit zu Erklärungen, Fragen und Hinweisen gegeben und genügend technisches Gehör geschenkt wurde. Auch in diesem Punkte war daher dem Rekurs nicht zu folgen.

Sachverständige für Kunst und Antiquitäten – Mühewaltungsgebühr, Lichtbilderkosten

1. Die Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 GebAG) ist nach der Gebührenordnung für Sachverständige aus dem Fachgebiet Kunst und Antiquitäten zu bestimmen (zuletzt Kt 134/85 – 3); und zwar entweder nach Punkt 6.1 mit einer Wertgebühr (einem nach der Höhe des Schätzwertes gestaffelten Prozentsatz) oder nach Punkt 2.3 mit einer Zeitgebühr (für jede angefangene Stunde dzt. S 500,-).
2. Die Angaben des Sachverständigen über seinen Zeitaufwand sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.
3. Je Lichtbild ist – wenn nicht besondere Umstände bescheinigt werden – ein Betrag von S 30,- bis 35,- zu ersetzen (§ 31 Z 1 GebAG).

OLG Wien vom 30. September 1992, 2 R 65/92

Entscheidungen + Erkenntnisse

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühr des Sachverständigen N. N. antragsgemäß mit S 7.790,-.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Klägerin. Die Rekurswerberin bekämpft den Beschluß insoweit, als dem Sachverständigen ein Betrag für Mühewaltung zugesprochen wird, der den Betrag von S 2.000,- übersteigt, und insoweit als dem Sachverständigen eine Zeitgebühr zugesprochen wird, die den Betrag von S 204,- übersteigt, sowie insoweit, als dem Sachverständigen Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern zugesprochen werden, die den Betrag von insgesamt S 100,- übersteigen. Die Rekurswerberin beantragt, die Gebühr des Sachverständigen mit S 2.874,- zu bestimmen.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

Die Rekurswerberin verweist darauf, daß eine Gebühr für Mühewaltung grundsätzlich nur dann in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen gebührt, wenn für das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung notwendig ist und wenn außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet vorausgesetzt sind. Das sei im vorliegenden Gutachten nicht der Fall. Die Rekurswerberin sei damit einverstanden, daß die Gebühr mit S 500,- zuzüglich USt. bestimmt werde.

Der Sachverständige hat Befund und Gutachten über den Wert der streitgegenständlichen Gallé-Lampe sowie darüber erstattet, ob die Art der Befestigung der Glasschale und die Aufhängung der Lampe Besonderheiten aufweisen. Das Gutachten enthält keine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung; es setzt auch nicht außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraus. Dem Sachverständigen steht demnach eine Gebühr für Mühewaltung zu, die sich weitgehend an die Einkünfte annähert, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben erzielt (§ 34 Abs. 2 GebAG).

Nach Punkt 6.1 der Gebührenordnung für Sachverständige aus dem Fachgebiet Kunst und Antiquitäten beträgt der Honoraranspruch im außergerichtlichen Bereich 4% des Schätzwertes bei einem Schätzwert bis S 100.000,- (mindestens S 1.000,-), 2% des Schätzwertes zwischen S 100.000,- und S 500.000,- und 1% des Schätzwertes über S 500.000,- (Kt 134/85-3). Der Sachverständige hat den Wert der Gallé-Lampe auf S 130.000,- geschätzt. Sein Honorar im außergerichtlichen Bereich hätte daher S 2.600,- betragen. Eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte im außergerichtlichen Bereich § 34 Abs. 2 GebAG liegt vor, wenn mindestens 80% dieses Honorars zuerkannt werden. Das sind rund S 2.100,-.

Nach Punkt 2.3 der genannten Gebührenordnung beträgt die Gebühr für Mühewaltung bei im Auftrag eines Gerichtes vorgenommenen Schätzungen für jede angefangene volle Stunde S 500,-. Der Sachverständige hat 4 Stunden verzeichnet; bei Zugrundelegung dieses Stundensatzes ergibt sich demnach eine Gebühr für Mühewaltung von S 2.000,-. Die Ermittlung der Gebühr nach Punkt 6.1 der zitierten Gebührenordnung, die nach § 34 Abs. 2 Satz 5 GebAG zulässig ist, kommt daher zu einem für den Sachverständigen geringfügig günstigeren Ergebnis als die nach Punkt 2.3 der Gebührenordnung des zuständigen Bun-

desgremiums; bei Anwendung des richterlichen Ermessens im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 2 GebAG ist die Mühewaltungsgebühr im vorliegenden Fall mit S 2.100,- zu bestimmen.

Das Erstgericht hat dem Sachverständigen eine „Zeitgebühr“ von S 500,- je Stunde zuerkannt. Die Rekurswerberin hält dem entgegen, daß der für die Mühewaltung aufgelaufene Zeitaufwand durch die dafür zuerkannte Gebühr abgegolten ist, und daß daneben nur eine Entschädigung für Zeitversäumnis zuerkannt werden kann. An Wegzeit könne der Sachverständige höchstens eine Stunde aufgewendet haben.

Richtig ist, daß der Sachverständige für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis hat, die im vorliegenden Fall S 204,- für jede begonnene Stunde beträgt (§ 32 Abs. 1 GebAG). Der Sachverständige hat 4 Stunden Zeitversäumnis verzeichnet; seine Angaben sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil behauptet und bewiesen wird (Krammer-Schmidt, SDG - GebAG² [1987], § 32 E 17; SV 1992/1, 31). Ein solcher Beweis wurde nicht erbracht; dem Sachverständigen ist daher die Entschädigung für 4 Stunden Zeitversäumnis zuzuerkennen. Das sind S 816,-.

Die Rekurswerberin bekämpft den dem Sachverständigen für 4 Lichtbilder zuerkannten Betrag von S 100,- je Lichtbild als extrem hoch. Sie verweist auf § 31 Z 1 GebAG, wonach die tatsächlichen Kosten für die Anfertigung von Lichtbildern zu ersetzen sind.

Der Sachverständige hat den Betrag von S 100,- je Lichtbild offenbar der für ihn maßgeblichen Gebührenordnung entnommen (siehe Punkt 5.2 der Gebührenordnung für Sachverständige aus dem Fachgebiet Kunst und Antiquitäten). Die Gebührenordnung ist aber insofern für die Honorierung gerichtlicher Gutachten nicht maßgebend (vgl. Krammer-Schmidt, a. a. O., § 31 E 7); wie die Rekurswerberin zutreffend ausführt, sind die tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Das sind üblicherweise - wenn nicht besondere Umstände bescheinigt werden - S 30,- bis S 35,- je Lichtbild, sodaß sich der dem Sachverständigen für 4 Lichtbilder zu ersetzende Betrag auf S 140,- beläuft.

Hilfsbefund durch ein Krankenhaus

1. Ein weiterer Sachverständiger, den der gerichtlich bestellte Sachverständige mit zumindest stillschweiger Zustimmung des Gerichtes beizieht, ist Träger eines eigenen Gebührenanspruches.
2. Für die Erstellung eines Hilfsbefundes kann nicht nur der Sachaufwand, sondern auch der Personalaufwand, also eine Gebühr für Mühewaltung (§ 34 Abs. 2 GebAG), in Rechnung gestellt werden.

3. Für eine Duplex-Sonographie besteht kein Ansatz in einer Honorarordnung. Es ist daher von dem Betrag auszugehen, den das beauftragte Krankenhaus für diese Untersuchung an Privatpatienten verrechnet. Dabei handelt es sich um die im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise erzielten Einkünfte. Ein Abschlag von 20% ist angemessen.

OLG Wien vom 23. Oktober 1992, 31 Rs 124/92

Mit dem angefochtenen Beschluß bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Krankenhauses S. für die Durchführung eines EEG und einer Duplex-Sonographie mit insgesamt S 4.211,-. In der Gebühr für die Duplex-Sonographie sind die Beträge von S 1.920,- für Personalaufwand und von S 1.152,- für Sachaufwand, je zuzüglich Umsatzsteuer, enthalten.

Dagegen richtet sich der Rekurs der beklagten Partei mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß ersatzlos zu beheben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die beklagte Partei macht zunächst geltend, die neurologische Sachverständige Dr. X. sei nicht in der Lage gewesen, alle für die Begutachtung nötigen Befunde in ihrer Ordination selbst zu erstellen. Deshalb habe sie das Krankenhaus S. mit der Durchführung einer Duplex-Sonographie und eines EEG beauftragt. Daß das Krankenhaus S. hierfür Gebühren beanspruche, sei insofern verfehlt, als das Krankenhaus S. von Frau Dr. X. beauftragt worden sei und daher das Krankenhaus richtigerweise nur zur Verrechnung der Kosten mit der Auftraggeberin berechtigt sei. Sie Kosten des Krankenhauses S. für die Erstellung der Hilfsbefunde hätten daher nur in der Honorarnote der Sachverständigen Dr. X. ihren Niederschlag finden dürfen.

Dieser Ausführungen ist nicht beizupflichten.

Wie das Rekursgericht schon mehrmals entschieden hat, sind weitere Sachverständige, die der gerichtlich bestellte Sachverständige mit zumindest stillschweigender Zustimmung des Gerichtes beizieht, Träger eines eigenen Gebührenanspruches (34 Rs 17/91, 34 Rs 125/90 u. a.).

Das Krankenhaus S. ist daher berechtigt, für die von ihm durchgeführten Untersuchungen Gebühren zu beanspruchen.

Die beklagte Partei argumentiert weiters, die Sachverständige Dr. X. habe das Krankenhaus S. lediglich um die Erstellung von Hilfsbefunden, nicht aber um eine Begutachtung oder einer Stellungnahme ersucht. Das Krankenhaus S. dürfe daher für die Erstellung der Befunde lediglich seinen Sachaufwand, keinesfalls aber auch einen Personalaufwand in Rechnung stellen, da mit dem Sachaufwand auch bereits die Bedienung der entsprechenden Geräte abgedeckt sei. Das Erstgericht habe zwar einen Abschlag von 20% vorgenommen, weil der Befund weder eine ausführliche wissenschaftliche Begründung enthalte, noch für dessen Erstellung besondere wissenschaftliche Kenntnisse nötig gewesen seien, doch erweise sich dieser Abschlag als unzureichend, weil in der festgesetzten Gebühr ungerechtfertigterweise noch immer ein Personalaufwand in der Höhe von S 1.920,- aufscheine.

Auch diesen Argumenten ist nicht zu folgen.

Die Erstellung der Befunde erforderte nicht nur die Bedienung von Geräten, sondern auch und vor allem die schriftliche Dar-

stellung und Auswertung der von diesen Geräten erbrachten Ergebnisse. Daher kann das Krankenhaus S. grundsätzlich auch eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG beanspruchen. Nach Absatz 2 leg. cit. ist dabei eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte des Sachverständigen im außergerichtlichen Erwerbsleben anzustreben, worunter in der überwiegenden Rechtssprechung ein Prozentsatz von 80% verstanden wird (Krammer-Schmidt, Gebührenanspruchsgesetz E 21 zu § 34). Daher ist der vom Erstgericht vorgenommene Abschlag von 20% angemessen.

Dieser Abschlag kann nicht aus dem Grund erhöht werden, weil ein bestimmter beanspruchter Gebührenbestandteil nicht zu Recht besteht; in diesem Fall ist der nicht zu Recht bestehende Gebührenteil dem Sachverständigen eben nicht zuzusprechen, ohne daß dies einen Einfluß auf die Höhe des Prozentsatzes des Abschlages hätte.

Der vom Krankenhaus S. beanspruchte Personalaufwand besteht aber unter dem Titel der Mühewaltung nach § 34 GebAG zu Recht. Weil es für die Duplex-Sonographie keine Honorarordnung gibt, ist das Erstgericht zu Recht von den Beträgen ausgegangen, die das Krankenhaus S. für diese Untersuchung an Privatpatienten verrechnet. Dabei handelt es sich um die im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise erzielten Einkünfte.

Der Rekurs muß daher erfolglos bleiben.

Kein Gebührenanspruch für die Geltendmachung der Gebühren

- 1. Der Zeitaufwand für Korrespondenzen und Telefonate mit den Parteien, um eine Vereinbarung nach § 37 Abs. 2 GebAG über die Honorierung herbeizuführen, ist nicht zu honorieren, weil es sich dabei nicht um Kosten der Gutachtenserstattung, sondern um solche der Geltendmachung der Gebühren handelt.**
- 2. Ebenso besteht kein Honoraranspruch des Sachverständigen für Mitteilungen betreffend das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Befangenheitsgründen.**
- 3. Bei der Entschädigung für Zeitversäumnis steht der volle Stundensatz bereits für jede begonnene Stunde zu (§ 32 Abs. 1 GebAG).**
- 4. Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind solange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird.**
- 5. Vorbereitende Tätigkeit gehört nicht nur zum reinen Aktenstudium, sondern kann auch der unmittelbaren Gutachtenserstattung zuzuordnende Vorbereitungsarbeit sein.**

OLG Wien vom 24. September 1992, 1 R 154/92

Entscheidungen + Erkenntnisse

Der Rekurswerber verneint, daß es bereits äußerst großzügig wäre, dem Sachverständigen für die zur Vorbereitung der Verhandlung notwendigen Tätigkeiten einen achtstündigen Arbeitstag zuzubilligen. Die Telefonate und Korrespondenz des Sachverständigen hätten lediglich den Zweck gehabt, den Parteienvertretern die Abgabe einer Erklärung gemäß § 37 Abs. 2 GebAG nahezu legen. Dieser Zeitaufwand sei ebensowenig wie jener über die Erörterung einer möglichen Befangenheit mit dem Gericht zu honorieren. Der Zeitaufwand für die Sachverständigentätigkeit sei unangemessen, da vom Sachverständigen konzentrierte, rationelle Tätigkeit bei Studium des Aktes zu verlangen sei.

Dem Rekurswerber ist darin zuzustimmen, daß nach dem Akteninhalt der Zeitaufwand für Korrespondenz und Telefonate ausschließlich dadurch verursacht wurde, daß der Sachverständige mit den Parteien eine Vereinbarung gemäß § 37 Abs. 2 GebAG über seine Honorierung herbeiführte und daß er mit dem Gericht in der Frage seiner möglichen Befangenheit in Kontakt trat. Auch das im Akte liegende Schreiben ON 19 nimmt nur zu diesen beiden Fragen in relevanter Art Stellung. Ebenso wenig wie das Schreiben der Gebührennote zu honorieren ist, da es sich nicht um Kosten der Gutachtenserstattung, sondern der Geltendmachung der Gebühren handelt (MGA² Sachverständigen- und DolmetscherG, GebührenanspruchsG § 31 GebAG E 43), kann für Vorgespräche mit den Parteien über die Art der Honorierung dem Sachverständigen ein Gebührenanspruch zugestanden werden. Gleiches gilt für Mitteilungen betreffend das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Befangenheitsgründen (a. a. O § 31 GebAG E 44). In diesem Umfang kommt dem Rekurs somit Berechtigung zu. Der darüber hinausgehende Zeitaufwand für rein manipulative, über die Befundaufnahme und die Erstattung des Gutachtens hinausgehende Tätigkeiten, wie Wege zur Kopieranstalt oder zur Post, ist jedoch voll zu honorieren (RZ 1987/57), wobei der volle Stundensatz bereits für jede begonnene Stunde zusteht (§ 32 Abs. 1 GebAG). Ebenso wie zur Frage der Dauer der Vorbereitung der Teilnahme an der Verhandlung ist auch hinsichtlich dieser rein manipulativen Tätigkeit auf die bereits vom Erstgericht zitierte ständige Rechtsprechung zu verweisen, daß die Angaben eines gerichtlich beideten Sachverständigen über den Zeitaufwand solange als wahr anzunehmen sind, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (a. a. O § 38 GebAG E 24). Bedenkt man allein, daß dem Sachverständigen der Akt zweimal zum Studium übersandt wurde und somit entsprechende Postwege anfielen, ist der Zeitaufwand von insgesamt 3,25 Stunden für diese manipulative Tätigkeit nicht als überhöht anzusehen. Dies gilt auch für die Vorbereitung auf die Verhandlung vom 11. 11. 1991, für welche der Sachverständige rund einen Arbeitstag benötigte. Da sich aus den unbekämpften Feststellungen des Erstgerichtes ergibt, daß der Sachverständige in der Verhandlung gute Akten- und Sachkenntnis aufwies, welche ihn in die Lage versetzte, konstruktiv an den Vergleichsgesprächen teilzunehmen, kann ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß die vorbereitende Tätigkeit nicht nur das reine Aktenstudium, sondern auch bereits der unmittelbaren Gutachtenerstattung zuzuordnende Vorbereitungsarbeiten, wie detaillierte Berechnung usw. umfaßte. Der Zeitaufwand für die Teilnahme an der Verhandlung selbst und die entsprechenden Fahrtzeiten wird vom Rekurswerber nicht bestritten.

Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen für Ziviltechniker – neuer Zeitgebührensatz (ab 4. 11. 1992)

Mit der 98. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 2. 10. 1992, Zl. 633/92, die am 4. 11. 1992 in Kraft getreten ist, wurde auf Grund des § 31 des Ingenieurkammergesetzes, BGBl. Nr. 71/1969, i. d. g. F., von der Bundesingenieurkammer die Zeitgrundgebühr wie folgt festgesetzt:

Je Stunde S 651,-

Dieser neu festgesetzte **Zeitgrundgebührensatz** trägt gemäß § 31 des Ingenieurkammergesetzes der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung.

Gemäß § 4 des Allgemeinen Teiles der Gebührenordnungen, welcher ab 1. 1. 1989 gültig ist, erfolgt die Zeitverrechnung nach neu geregelten Leistungsfaktoren und Klassen auf Basis der Zeitgrundgebühr.

Daraus ergeben sich mit der derzeit gültigen Zeitgrundgebühr von S 651,- für die einzelnen Klassen gemäß § 4 folgende Werte:

Klasse	Spalte 1	Spalte 2 (gerundet)
VIII	S 1.302,-	S 1.302,-
VII	S 976,50	S 977,-
VI	S 813,75	S 814,-
V	S 748,65	S 749,-
IV	S 651,-	S 651,-
III	S 520,80	S 521,-
II	S 423,15	S 423,-
I	S 325,50	S 326,-

Diese neuen Zeitgebühren gemäß Spalte 1 traten am 4. 11. 1992 in Kraft.

Die **gerichtliche und außergerichtliche Sachverständigentätigkeit** fällt in die Klasse VIII (**Stundensatz ab 4. 11. 1992: S 1.302,-**).

Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46

Internationales Fachseminar 1993

Bauwesen für Sachverständige und Juristen

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 10. Jänner, bis Samstag, dem 16. Jänner 1993, das Fachseminar 1993 „Bauwesen für Sachverständige und Juristen“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Dipl.-Ing. Ortwin JANOTTA, Leiter der Sektion Mechanische Technologie der Rohstoffe und Holzhalbfabrikate im Österreichischen Holzforschungsinstitut, Wien: „Holzzustand im Altbau“

Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Die Haftung des Sachverständigen“

Dr. Roland KUNST, Richter des Landesgerichtes Eisenstadt: „Das Gutachten des Bausachverständigen im Zivilgerichtsverfahren – kritische Bemerkungen zu Inhalt und Form“

Senatsrat Dipl.-Ing. Hubert MAYER, Leiter der Magistratsabteilung 25, Wien: „Althausanierung und Dachgeschoßausbau aus baurechtlicher und bautechnischer Sicht“

Hans SCHLAGER, Wien: „Gebäudeanalyse, Erhebung der Schadensursachen an der Altbauseubstanz, Sinnhaftigkeit von Maßnahmen zur Schadensbehebung“

Dipl.-Ing. Rudolf SCHLAUER, Zivilingenieur für Gas- und Feuerungstechnik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Entscheidungshilfen für den Bau einer Solaranlage“

Workshop zum Thema: „Das Liegenschaftsbewertungsgesetz – Ansprüche und Erwartungen in der Praxis“

Einführungsvortrag: o. Univ.-Prof. für bürgerliches Recht Dr. Peter RUMMEL, Institut für Zivilrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Johannes-Kepler-Universität Linz, Arbeitskreisleiter: Dr. Robert FUCIK, Richter des Kreisgerichtes Korneuburg, Dr. Karl NEUHUBER, Vizepräsident des Landesgerichtes Linz, Dr. Hannes NEURAUTER, Richter des Bezirksgerichtes Innsbruck, Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Graz

Perspektiven und Tendenzen: Dr. Karlheinz PETRAG, Hofrat des Obersten Gerichtshofes: „Aktuelle Judikatur des OGH zum Baurecht“, Dipl.-Ing. Reinhold STEINMAURER, Bundesinspektion der Baugewerbe Wien: „Bedeutung von Abfallwirtschaftsgesetz und Altlastensanierungsgesetz für den Sachverständigen“, BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter STELZL, Ingenieurkonsulent für Elektrotechnik, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Sicherheitsanlagen, speziell Intrusionsanlagen.“

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer öS 3.800.-.

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt öS 250.-.

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Internationales Fachseminar 1993

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs veranstaltet vom Sonntag, dem 17. Jänner, bis Samstag, dem 23. Jänner 1993, das Fachseminar 1993 „Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“ in Badgastein (Salzburg).

Neben den Vorträgen und Diskussionen sollen auch die persönlichen Kontakte und die Freizeit nicht zu kurz kommen.

Vortragende und Themen:

Univ.-Prof. Dr. Georg BAUER, Institut für gerichtliche Medizin der Universität Wien, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Die Begutachtung von Verletzungen im Strafverfahren unter Berücksichtigung nicht objektivierbarer Beschwerden“

Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. techn. Manfred BRUCK, Ingenieurkonsulent für Technische Physik, Wien: „Umweltaspekte beim Fahrzeugschaden“

Dipl.-Ing. Dr. techn. Richard FIOLIC, Ingenieurkonsulent für Bauwesen, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger, Wien: „Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Straßenverkehrstechnik“

Dipl.-Ing. Dr. Gustav KASANICKY, Direktor des Institutes für Gerichtsingenieurwesen der Technischen Hochschule für Verkehrs- und Nachrichtenwesen Zilina, CSFR: „Besondere Methoden bei der Gutachtenserstellung in der Unfallaufnahme“

Horst LEHMANN, Leiter der Diagrammscheibenauswerteabteilung der Firma Mannesmann Kienzle GesmbH Villingen, BRD: „Diagrammscheibenauswertung nach Verkehrsunfällen“

Dipl.-Ing. Dr. Michael MESCHIK, Insitut für Verkehrswesen der Universität für Bodenkultur Wien: „Der Platzbedarf von verschiedenen Fahrzeugen bei der Kurvenfahrt — Schleppkurvensimulation am PC“

Ernst PFEIFFER, Kraftfahrzeugmechanikermeister, Disponent der Oberösterreichischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt Linz, allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger: „Wohnwagen und Motorcaravan, deren Begutachtung und Bewertung, Unfallschäden und Reparaturkosten“

Dr. Ulrich SCHLÄFFER, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Ausgewählte Probleme nach dem EKHG“

Dr. Helmut SCHMID, Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Wien: „Die rechtliche Struktur der fahrlässigen Körperverletzung und die sich daraus ergebenden Fragen an den Sachverständigen“

Dipl.-Ing. Ulrich WANDERER, Berlin: „Vergleichende Untersuchung von Unfallrekonstruktionsprogrammen.“

Der Preis für die Teilnahme an diesem Seminar beträgt inklusive 20% Mehrwertsteuer öS 3.800.-

Der Preis für eine Begleitperson, gültig jedoch nur für die Teilnahme an der Eröffnungsveranstaltung und am anschließenden Empfang im Kur- und Sporthotel Miramonte (warmes und kaltes Buffet), beträgt öS 250.-

Auf Grund des überaus starken Andrangs bei den internationalen Seminaren in den Vorjahren und des beschränkten Fassungsvermögens des Austria-Saales wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldungen ausschließlich in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt werden können.

Der Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs erlaubt sich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Belegen von Einzelvorträgen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist.

Programmänderungen vorbehalten.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46-0, Fax (0222) 43 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten im Zivil- und Strafprozeß – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren, Schadenersatzrecht – Beweissicherung – Rechtskunde

Termine: Mittwoch, 3. Februar, und Donnerstag, 4. Februar 1993, im Novotel Wien-West

Mittwoch, 17. März, und Donnerstag, 18. März 1993, Mittwoch, 21. April, und Donnerstag, 22. April 1993 im Berghotel Tulbingerkogel, jeweils von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Vortragende: Dr. Harald KRAMMER, Senatspräsident des OLG Wien, Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien

Tagungsorte: Novotel Wien-West, 1140 Wien, Autobahnstation Auhof, Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 4.000,- für Nichtmitglieder

S 3.300,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Wir möchten besonders darauf hinweisen, daß für **Ärzte** nur der erste Tag des Seminares von Interesse ist, und daher auch jeweils nur der halbe Preis in Rechnung gestellt wird.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Novotel Wien-West, Tel. 97 25 42, bzw. mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß wir gezwungen sind, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren.

Liegenschaftsschätzungs-Seminar

Thema: Liegenschaftsbewertungsgesetz (Schätzung im allgemeinen, Festsetzung des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975, mietrechtliche Bestimmungen, Wertermittlungsmethoden)

Termin: Donnerstag, 13. Mai, und Freitag, 14. Mai 1993, von 9.00 bis 17.00 Uhr

Vortragende: Mag. Dr. Ernst SCHÖDL, Richter des ASG Wien, SV Dr. Richard RAUSCHER, SV, Dipl.-Ing. Michel H. Müller

Tagungsort: Berghotel Tulbingerkogel, 3001 Mauerbach bei Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.

S 4.000,- für Nichtmitglieder

S 3.300,- für Mitglieder des Hauptverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind **nur schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, selbst mit dem Berghotel Tulbingerkogel, Tel. 02273/73 91, Verbindung aufzunehmen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Landesverband gezwungen ist, einen Teilbetrag von S 500,- für Verwaltungskosten einzubehalten, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen sollte.

Dieses Seminar ist nicht nur für allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige offen, sondern auch für jene, die sich für diese Tätigkeit interessieren, jedoch hauptsächlich für den Personenkreis aus dem Baufach.

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozeß, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatzrecht

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungshaus, 4040 Linz, St.-Magdalena-Schatzweg 177, Tel. 0732/25 30 41-0

Termin: Samstag, 13. März, und Sonntag, 14. März 1993, jeweils 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 4.000,- inkl. MwSt., 2 Mittagessen und Skripten (für Mitglieder und Anwärter des LV: S 3.300,-)

Anmeldung bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12.

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Das Raiffeisen-Bildungshaus hat auch Gästezimmer. Wenn Sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an das Bildungshaus, Sekretariat Frau Zuschrader, Tel. 0732/25 30 41-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Liegenschaftsschätzungs-Seminar

Themen: Liegenschaftsbewertungen - Bewertungen im allgemeinen, nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz, zu Enteignungszwecken sowie Ermittlungen des Nutzwertes nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975

Tagungsort: Raiffeisen-Bildungshaus, 4040 Linz, St.-Magdalena-Schatzweg 177, Tel. 0732/25 30 41-0

Termin: Montag, 15. März 1993, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, Senatspräsident des OLG Linz

Kosten: S 2.000,- inkl. MwSt., Mittagessen und Skripten inkludiert, Mitglieder und Anwärter bezahlen S 1.700,-

Anmeldung bitte nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen gelten ab Einzahlung des Seminarbeitrages und werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt.

Das Raiffeisen-Bildungshaus hat auch Gästezimmer. Wenn sie dort übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an das Bildungshaus, Sekretariat Frau Zuschrader, Tel. 0732/25 30 41-0.

Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von S 500,- einbehalten.

Dieses Seminar ist nicht nur für Sachverständige, sondern auch für Damen und Herren, die sich für diese Tätigkeit interessieren, offen.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Hanuschgasse 6

Tel. (0316) 91 10 18

Grundseminar für Sachverständige

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht (Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.); Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u. a.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Samstag, 13. März 1993, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr, Sonntag, 14. März 1992, 9.00 bis ca. 16.00 Uhr

Tagungsort: Schloß Seggau bei Leibnitz, Steiermark

Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 3.000,- (inkl. 20% MwSt.), Nichtmitglieder S 3.600,- (inkl. 20% MwSt.); im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen am Tagungsort

Anmeldung: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Telefon 0316/91 10 18

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit der Gutsverwaltung des Schlosses Seggau, 8430 Leibnitz (Tel. 03452/24 35) in Verbindung zu setzen.

Liegenschaftsschätzungsseminar

Thema: Grundlagen für die Bewertung von Liegenschaften (Methoden, Bewertungsprobleme, Liegenschaftsbewertungsgesetz, Enteignungsverfahren etc.) sowie Einführung in die Nutzwertfestsetzung nach dem WEG 1975. Am 2. Seminartag besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der Bearbeitung eines praktischen Bewertungsbeispiels.

Zielgruppe: Alle Interessenten an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für die Bewertung von Liegenschaften; praktisch tätige Sachverständige, die an einer derartigen Veranstaltung noch nicht teilgenommen haben

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Samstag, 27. März 1993, 9.00 bis ca. 17.00 Uhr, praktische Übungen unter Mitarbeit des eingetragenen Sachverständigen Dir. Dagobert Pantschier am Sonntag, 28. März 1993, 9.00 bis ca. 14.00 Uhr

Tagungsort: Tennisparadies Graz, Straßganger Straße 380 b
Seminarkosten: Mitglieder des Verbandes S 2.820,-, Nichtmitglieder S 3.260,- (jeweils inkl. 20% MwSt.). Im Preis enthalten sind Unterlagen sowie 2 Mittagessen. Bei Teilnahme nur am 27. März 1993 ermäßigen sich die Preise um S 1.100,- für Mitglieder des Verbandes und um S 900,- für Nichtmitglieder.

Anmeldungen: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes, 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Telefon 0316/91 10 18

Wegen allfälliger Zimmerbestellungen wird gebeten, sich direkt mit dem Tennisparadies 8020 Graz, Straßganger Straße 380 b (Tel. 0316/28 21 56, 28 35 75) in Verbindung zu setzen.

Das neue Liegenschaftsbewertungsgesetz

Thema: Umfassende Information über das neue Bewertungsgesetz; Diskussion, Erfahrungsaustausch

Zielgruppe: Allgemein beeidete gerichtliche Sachverständige der Fachgruppe 94, Immobilien

Vortragender: Dr. Jürgen SCHILLER, Senatspräsident des OLG Graz

Termin: Freitag, 16. April 1993

Tagungsort: Tennisparadies Graz, Straßganger Straße 380 b

Seminarkosten: S 900,- für Mitglieder des Verbandes, S 1.200,- für Nichtmitglieder, jeweils inkl. 20% MwSt.

Anmeldung: Schriftlich oder telefonisch an das Sekretariat des Landesverbandes 8020 Graz, Hanuschgasse 6, Telefon 0316/91 10 18

Sonstige Seminare

PROBST-Bauschadenseminare 92/93

2. Wiener Fachseminarreihe

Analyse von Bauschäden

mit Senator Arch. Dipl.-Ing. Raimund Probst von Oktober 1992 bis Juni 1993

Wie angekündigt, wiederholt der BIK-Verlag die Probst-Bauschadenseminare. **Wegen des erfahrungsgemäß großen Interesses empfiehlt sich die rechtzeitige Anmeldung!** (Adresse siehe unten!)

Veranstaltungsort: Festsaal der Handelskammer Niederösterreich, 1014 Wien, Herrngasse 10

15./16. 12. 1992 **Dächer II** (Fortsetzung von Teil I)

9./10. 2. 1993 **Außengänge und Außentreppen, Balkone und Dachterrassen, Garagen und Parkdecks**

2./3. 3. 1993 **Bäder und Naßräume/Beläge von Böden**

30./31. 3. 1993 **Außenputze und Innenputze/Pilzschimmel in Wohnungen**

4./5. 5. 1993 **Baudichtung im Baugrund/Beläge auf Wänden**

25./26. 5. 1993 **Bauteile aus Beton/Bauteile aus Holz**

15./16. 6. 1993 **Bauteile aus Metall/Bauinstallationen**

Die Seminargebühr für jeden Termin (=Doppeltag) beträgt für die Termine bis Ende 1992 S 2400,- inkl. 20% MWSt. für die Termine ab Jänner 1993 S 2700,- inkl. 20% MWSt. Anmeldungen, bitte per Fax oder Brief an die

**BIK-VERLAGS-Gesellschaft m.b.H.,
z. Hd. Frau Baumgartl**

Karlsgasse 9/2, 1040 Wien, Fax 0222/505 32 11

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. (0222) 42 45 46-0, Fax (0222) 43 11 56

Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT - neuer Vorsitzender



Bei der am 16. November 1992 stattgefundenen Jahreshauptversammlung hat der Vorsitzende des Landesverbandes Wien, Niederösterreich und Burgenland, BR h. c. Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN, nach elfjähriger Tätigkeit für die nächste Funktionsperiode nicht mehr kandidiert. Einstimmig wurde der 48jährige Dipl.-Ing. Dr. Matthias RANT, Zivilingenieur für Wirtschaftsingenieurwesen im Bauwesen, zum neuen Vorsitzenden des Landesverbandes gewählt.

Als stellvertretender Vorsitzender - Techn. Rat Komm.-Rat Ing. Ludwig BREIT legte nach 17jähriger Tätigkeit ebenfalls seine Funktion zurück - wurde der derzeitige Obmann der Fachgruppe „Kfz-Wesen“, Herr Komm.-Rat Ing. Peter DIETRICH, einstimmig gewählt.

Präsident Baurat h. c. Dipl.-Ing. Friedrich ROLLWAGEN wurde über einstimmigen Vorschlag des Vorstandes in Anerkennung seiner überragenden Verdienste um den Landesverband zum **Ehrenvorsitzenden** gewählt. Die hervorragenden Verdienste des neuen Ehrenvorsitzenden um den Wiener Landesverband wurden von Dipl.-Ing. Dr. RANT und vom Obmann der Fachgruppe „Bauwesen“, Techn. Rat Ing. Friedrich MAYER, ausführlich gewürdigt. Den Herren Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien i. R., Dr. Heribert DIENST und Dr. Erwin FASETH, wurde die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen.

Wir wünschen dem neu gewählten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter viel Erfolg und ein gedeihliches Wirken im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder und gratulieren dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern sehr herzlich zu dieser hohen Auszeichnung!

Kommerzialrat Alfred MATEJKA – 75 Jahre



Unser langjähriger Fachgruppenobmann der Fachgruppe „Realitäten“, Kommerzialrat **Alfred MATEJKA**, begeht am 6. Dezember 1992 seinen 75. Geburtstag.

Wir gratulieren herzlich!

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. (0512) 46 5 51

Der Landesverband Tirol und Vorarlberg hat bei seiner Hauptversammlung am 23. Mai 1992 zwei um den Verband besonders verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Es sind dies der seinerzeitige Dritte Präsident des österreichischen Nationalrates, **Dr. Gerulf STIX**, und das Gründungsmitglied **Dipl.-Ing. Erwin FRITSCH**.

Wir gratulieren!

Wolfgang Klemens WEIGERT – Verleihung

Kollegen Oberstadtbaurat Dipl.-Ing. Dr. techn. **Wolfgang Klemens WEIGERT** wurde, mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten vom 30. Juni 1992, das „Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse“ am 29. September 1992 für seine Entwicklung „Sprengtechnische Beton-Chirurgie Wien (SBCW)“ verliehen. Wir gratulieren herzlich und freuen uns, daß das berufliche Wirken unseres Mitgliedes in dieser Weise gewürdigt wurde.

Literatur

Genauere Maschinen, Geräte und Instrumente

Von **Artur Jung** und Mitautoren, erschienen 1992 im Expert-Verlag, Format A 5, 254 Seiten, 135 Bilder, 80 Literaturstellen, Preis: S 616,20.

Im gegenständlichen Buch werden Beiträge zur

- Gestaltung von genauen Maschinen für die Messung in drei Koordinaten,
- Mikrozerspannung optischer Flächen mit den erforderlichen Meß- und Poliermaschinen,
- Konstruktion von Leichtgewichtteleskopen

dargelegt.

Weiters werden Meßeinrichtungen für digitale Positioniersysteme sowie Piezotranslatoren und die interferometrische Meßtechnik von Ultragenaugkeitsmaschinen im Produktionsprozeß abgehandelt.

Die Auswahl aus dem großen Gebiet an genauen Geräten wurde insbesondere im Hinblick auf Konstrukteure und Anwender in den Branchen Meßgeräte und Genauigkeitsmaschinenbau getroffen.

Der Praxisbezug ist durch die Tätigkeit der Autoren von vornherein gegeben.

Jeder, der dieses Buch studiert, wird über die Präzision einer möglichen Fertigungstechnik und mechanischen Meßtechnik – sofern er nicht ohnehin ein Fachmann ist – erstaunt und begeistert sein. Jedem, der fach einschlägig tätig ist, kann dieses Buch nur wärmstens empfohlen werden. Es wird jedoch auch jedem meßtechnischen Interessierten und jedem fachtechnisch Belasteten und Sachverständigen wärmstens empfohlen, damit er die Grenzen, die derzeit möglich sind, auch kennen- und schätzenlernt.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Von der CIDADEC, Confédération Internationale des Associations d'Experts et de Conseils, wurde uns mitgeteilt, daß dem Büro des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO eine Liste von Sachverständigen zur Verfügung gestellt werden soll, die bereit sind, Aufträge des Wirtschafts- und Sozialrates der UNO und des Internationalen Währungsfonds zu übernehmen.

Die Liste soll folgende Anträge enthalten:

Namen und Titel des Experten, Fachgebiet und Beruf, Zusammensetzung und Kapazität des Büros, praktizierte Sprachkenntnisse, Beweglichkeit.

Interessenten, welche in diese Liste aufgenommen werden wollen, mögen dies schriftlich ehestmöglich dem Sekretariat des Hauptverbandes bekanntgeben.

BR hc Dipl.-Ing. Friedrich Rollwagen

Sekretärin, mit allen in einem Sachverständigenbüro anfallenden Tätigkeiten bestens vertraut, sucht neuen Wirkungskreis.

Telefon: 0222/83 68 343 oder 914 24 94

Telekommunikations-Anlagen in ISDN-Technik

Von Ulrich W. Binder und Mitautoren, erschienen 1992 im Expert-Verlag, Format A5, 267 Seiten, 132 Bilder, 63 Literaturstellen, Preis: S 616,20.

Das vorliegende Werk ist eine Neuauflage des 1984 erschienen Bandes „Nebenstellenanlagen“. Aufgrund der Entwicklung wurde der Stoff grundlegend umgestaltet, entsprechend der Fortentwicklung von den privaten Fernsprechanlagen zu einem ISDN (Integrated Services Digital Network).

Das Buch informiert über Stand und Entwicklung von privaten ISDN-Anlagen und -Netzen und behandelt die heutige Technik dieser Kommunikationsanlagen. Es wird auch eine Übersicht über die Telekommunikationsanlagen vermittelt, die auf dem deutschen Markt erhältlich sind.

Natürgemäß wendet sich der Autor an Planungsingenieure der Nachrichtentechnik und an Sachverständige, die derartige Planungen zu begutachten haben, d. h., natürlich auch an die entsprechenden Ingenieurbüros.

Vom Inhalt her werden dargelegt:

- die Kommunikationsaufgaben im betrieblichen Geschehen
- die Digitalisierung und deren Übertragung
- die digitale Vermittlung
- die Grundlagen des LAN
- das OSI-Referenz-Modell
- der Basisanschluß im ISDN
- Telekommunikations-Anlagen auf dem deutschen Markt
- Anlagen- und Network-Management
- der Einsatz der ISDN-Technik in einem Großunternehmen

Das Werk wendet sich - wie bereits erwähnt - an alle facheinschlägigen Ingenieure und Sachverständigen, die mit dem Telefonwesen und der digitalen Telefontechnik zu tun haben, sei es, sie zu planen oder zu beurteilen, und wird diesen Kollegen wärmstens empfohlen. Von der Darbietung her ist das gegenständliche Werk eher leicht faßlich und muß als Einführung auf diesem Gebiet bezeichnet werden.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Robotics - A Course Manual

(Roboter-Englisch für Ingenieure) von Stefan Hesse und Ingo Naumann, erschienen 1992 im Expert-Verlag, Format 12,5 x 19,5 cm, Preis: S 460,20.

Bei jeder raschen Entwicklung einer Hochtechnologie entsteht eine begleitende Fachsprache. Diese Fachsprachen sind durch viele Entlehnungen aus anderen Gebieten und zahllose Synonyme gekennzeichnet.

Das gegenständliche Buch hilft Technikern, sich spezielle Termini und Wendungen anzueignen.

Die Autoren wollen damit ein Nachschlagewerk bieten und haben die Texte so zusammengestellt, daß dem Benutzer auch ein robotertechnischer Erkenntniszuwachs zuteil wird. Es handelt sich jedoch nicht nur um ein Wörterbuch, sondern um eine kursmäßig aufgezugene Darbietung von leicht faßlichem Fachenglisch. Basis des gesamten Vokabulars sind umfangreiche Textanalysen moderner Roboterliteratur.

Das Buch selbst wird einschlägigen Ingenieuren, Sachverständigen auf diesem Gebiet und Dolmetschern empfohlen.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl

Systemtechnik induktiver Weg- und Kraftaufnehmer Aufnehmer und Anschlußgeräte

Von Horst Rudolf Loos, erschienen 1992 im Expert-Verlag, Format A5, 228 Seiten, 107 Bilder, 131 Literaturstellen, Preis: S 538,20.

Das gegenständliche Werk setzt eine fachliche Kenntnis, die einer technischen Mittelschule einschlägiger Art, einer Fachhochschule oder einer Hochschule entsprechen, voraus.

Entwickler, Projektanten und Sachverständige haben mit diesem Buch ein Hilfsmittel, das ihnen ermöglicht, die Problematik klar zu erkennen und Ziele abzustecken. Die elektrischen Problemstellungen erfordern mathematische Kenntnisse, die unerlässlich sind. Es werden auch Modellvorstellungen und Approximationsverfahren eingesetzt, die sich für einen Rechner eignen und in der technischen Praxis vorteilhaft sind.

Inhaltlich werden

- das Prinzip der Meßgrößenumwandlung
- Systeme mit geschlossenem magnetischem Kreis
- Systeme mit offenem magnetischem Kreis
- Wirbelstromsysteme
- berührungslose Wegmessung
- Messung langer Wege
- Kraftmessung mit magnetoelastischen Systemen
- systemtheoretische Betrachtung der Anschlußgeräte und ihre Eigenschaften

abgehandelt.

Es wird auch auf das Temperaturverhalten, die Kompensationsmöglichkeiten, die Linearität, die Störanfälligkeit, den Einfluß von Kabelleitungen usw. sowie auf das Auftreten von Phantomsignalen eingegangen.

Wer sich facheinschlägig mit induktiven Weg- und Kraftaufnehmern beschäftigt, wird um das gegenständliche Werk nicht herumkommen, da es eine ausgezeichnete Übersicht gibt und einem Konstrukteur die notwendigen Unterlagen liefert.

BR h. c. Dipl.-Ing. Dr. techn. Peter Stelzl